

Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren

Fortbildungen als Gegenmittel

11. Zyklus
Working Paper #24
2020

Viola Schmitt
Lea Pilone

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor*innen im 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020.

In den Working Papers werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor*innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner*innen wieder.

Betreuung: Maya Markwald, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) in Kooperation mit JUMEN e.V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland.

Die Autorinnen wurden von Seiten der Kooperationspartner*innen betreut durch JUMEN-Kooperationsanwältin Ronska Grimm, Kaja Deller und Adriana Kessler.

Gestaltung: Daniela Burger (<http://www.buerodb.de>)

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien
Unter den Linden 9, 10099 Berlin

www.hlcmr.de

ISSN: 2698-816X

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Geschlechtsbezogene Stereotype und Vergewaltigungsmythen. Eine Annäherung durch gesellschaftswissenschaftliche Ansätze und Völkerrecht . 6	
I. Stereotype und Vergewaltigungsmythen: Definitionsversuch.....	6
II. Vergewaltigungsmythen als Hindernis zum Zugang zum Recht für Frauen*	13
III. Internationale Vorgaben bezüglich der Rechte von Betroffenen von sexualisierter Gewalt	17
C. Analyse der Situation in Deutschland	26
I. Rahmenbedingungen des dt. Strafprozessrechts	26
1. Genderstereotype als Fehlerquellen im Strafprozess	26
2. Beweisführung in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	28
II. Realität innerdeutscher Sexualstrafprozesse.....	32
1. Vergewaltigungsmythos Kategorie 1: „In Wirklichkeit ist nichts passiert“	33
2. Vergewaltigungsmythos Kategorie 2: „Es ist nichts Schlimmes passiert“ und „Alles halb so wild“	36
3. Vergewaltigungsmythos Kategorie 3: „Du wolltest es doch“	38
4. Vergewaltigungsmythos Kategorie 4: „Du hast es verdient“ und „Du bist selbst schuld“	42
5. Nichtanwendung des § 68a StPO.....	43
D. Anforderungen an Fortbildungen für die Justiz	45
I. Ziele von Fortbildungen für die Justiz.....	45
II. Mögliche Fortbildungsinhalte.....	47
1. Einleitende Bemerkungen zu Vorurteilen, Abwehrmechanismen und der richterlichen Unabhängigkeit.....	48

2. Stärkung des Verständnisses der sozialen Konstruktion von Geschlecht und sexualitätsbezogenen Vorurteilen.....	50
3. „Nein heißt Nein“-Lösung: Konsens und der entgegenstehende Wille	51
4. Vergewaltigungsmythen	52
5. Weiterführende und nichtweiterführende Fragen zur Aufklärung der Tat.....	54
6. Relevante nationale und internationale Vorgaben.....	55
E. Fazit	57
F. Literaturverzeichnis	60

Abstract

Der vorliegende Beitrag untersucht den Einfluss von Genderstereotypen und Vergewaltigungsmythen in Sexualstraftatenprozessen in Deutschland und zeigt die Notwendigkeit von Fortbildungen zur Sensibilisierung für die Justiz auf. Dazu führt der Text zunächst aus gesellschaftswissenschaftlicher Perspektive in konzeptionelle Überlegungen zu geschlechtsbezogenen Stereotypen und Vergewaltigungsmythen ein und versucht so, den Begriff näher zu umreißen. Anschließend werden völkerrechtliche Regelungen aus der UN-Frauenrechtskonvention und der Istanbul-Konvention dargestellt, die Vergewaltigungsmythen als ein Hindernis zum Zugang zum Recht für Frauen anerkennen und deren Bekämpfung durch Fortbildungen fordern. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen an die Justiz folgt eine Analyse der Situation in Deutschland. Diese zeigt zunächst die Rahmenbedingungen des deutschen Strafprozessrechts auf und untersucht anschließend exemplarisch gegenwärtige Strafprozesse von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Anhand der Analyse ausgewählter Gerichtsentscheidungen und Einstellungsbescheide kann gezeigt werden, dass Vergewaltigungsmythen nach wie vor die Rechtspraxis beeinflussen und den Zugang zum Recht für Frauen in Deutschland erschweren. Anknüpfend an die Ergebnisse der Analyse und an die Anforderungen aus den internationalen Vorgaben werden grundlegende Ziele von Fortbildungen gegen den Einfluss von Genderstereotypen und Vergewaltigungsmythen in Sexualstraftatenprozessen herausgearbeitet sowie zentrale Inhalte für dieselben entwickelt.

A. Einleitung

Sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung sind in Deutschland nach wie vor ein Problem. Jede siebte Frau gibt an, seit ihrem 16. Lebensjahr von einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt betroffen gewesen zu sein.¹ Lediglich acht Prozent dieser Taten werden bei der Polizei zur Anzeige gebracht.² Die Anzeigequote ist damit sehr gering und nicht vergleichbar mit den Anzeigequoten anderer Straftaten wie Raub oder Körperverletzung.³ Die Verurteilungsquote bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt zwischen 8 und 13 Prozent.⁴

Von der ersten Anzeige bei der Polizei bis zur Verhandlung der Sexualstraftat vor Gericht sind Betroffene häufig mit Fragen danach konfrontiert, wie viele Sexualpartner*innen sie bereits hatten, ob sie zum Zeitpunkt der Tat Alkohol getrunken hatten, was für Kleidung sie trugen oder warum sie alleine unterwegs waren. Solche Fragen sind Ausdruck stereotyper Vorstellungen über Vergewaltigung und andere sexualisierte Gewalttaten. Sie offenbaren eine vorurteilsbehaftete Vorstellung über eine typische Vergewaltigungssituation, in der Frauen⁵ nachts von fremden Tätern im öffentlichen Raum überfallen und unter Einsatz von Gewalt vergewaltigt werden.⁶ Sie stehen außerdem im

¹ *BMFSFJ*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2005, S. 7.

² Ebd., S. 17.

³ *LKA Mecklenburg-Vorpommern*, Erste Untersuchungen zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S.79; *LKA Nordrhein-Westfalen*, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern, 2006, S. 6.

⁴ *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Deutschland. Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, 2009 S. 4f.; *Maas*, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-heiko-maas--807804> (3.5.2020).

⁵ Der vorliegende Beitrag verwendet in Bemühung um eine inklusivere Sprache Frauen*. An Stellen, wo es um den Inhalt von Vergewaltigungsmysmen geht, die stereotype Vorstellungen über typische Betroffene von Vergewaltigung enthalten, verwenden wir die Schreibweise Frauen ohne * um das Stereotyp explizit zu machen.

⁶ *Krahé*, Soziale Reaktion auf primäre Viktimisierung, 2012, S. 160.

Zeichen einer Täter-Opfer-Umkehr, in dem Betroffene⁷ für das Geschehen verantwortlich gemacht werden und Täter entlastet werden.⁸

Gleichzeitig ist das Bewusstsein für die unterschiedlichen Dimensionen sexualisierter Gewalt sehr gering. Entsprechend den vorherrschenden Vorstellungen gehen viele davon aus, die Motivation hinter einer Vergewaltigung und die Ebene, auf der sie stattfinden, sei ausschließlich eine sexuelle. Zahlreiche Beispiele aus der Geschichte und Gegenwart zeigen jedoch, dass dahinter die ständige Aushandlung von Machtverhältnissen liegt.⁹

Die fehlende Sensibilisierung zu sexualisierter Gewalt sowie die damit einhergehenden falschen Vorstellungen von Vergewaltigungen, die auch Vergewaltigungsmythen¹⁰ genannt werden, können Einfluss auf die oben beschriebene geringe Anzeige- und Verurteilungsquote haben. Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennot-

⁷ Der vorliegende Beitrag verwendet den Begriff „Betroffene“ anstelle des Begriffes „Opfer“. Von „Opfer“ oder „Opferzeug*in“ ist aufgrund der Verständlichkeit nur dort die Rede, wo sich konkret auf die Position im Strafprozess bezogen wird. Da Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu 99% von Männern verübt werden, wird im Folgenden lediglich die männliche Form „Täter“ verwendet (*BMF/SFJ*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2005, S. 8). Dies soll dazu dienen, die Geschlechterdimension des Phänomens adäquat zu benennen.

⁸ So konnte in einer empirischen Studie gezeigt werden, dass von Vergewaltigung Betroffenen eine größere Schuld an der Tat zugeschrieben wird, als den Opfern von Raubüberfällen und Raubüberfallstäter*innen demgegenüber mehr Verantwortung für die Tat zugesprochen wurde, als Vergewaltigern; *Bieneck/Krahé*, Blaming the victim and exonerating the perpetrator in cases of rape and robbery. Is there a double standard?, 2011, S. 1790.

⁹ Dies zeigt bereits die aus der römischen Antike stammende Geschichte der Lucretia, in welcher Sextus Tarquinius sie vergewaltigt, um sich an ihrem Ehemann Collantius zu rächen und Schande über ihn zu bringen. *Doblhofer*, Vergewaltigung in der Antike, 2011, S. 9-17. Oder die vielfachen Einsätze von Vergewaltigungen als Kriegstaktiken, um die andere Konfliktpartei zu demoralisieren. Dies zeigt beispielsweise die argentinische Anthropologin Rita Segato in ihrer Untersuchung über Feminizide in der Grenzstadt Juárez in Mexiko auf; *Segato*, La escritura en el cuerpo de las mujeres asesinadas en Ciudad Juárez, 2013, http://feministas.org/IMG/pdf/rita_segato_.pdf (16.05.2020).

¹⁰ Der Begriff des „Vergewaltigungsmythos“ wird in der Forschung breit verwendet. Aufgrund der mit dem Begriff des Mythos verbundenen Assoziationen, insbesondere, dass ein Mythos möglicherweise wahre Elemente beinhaltet, ist er Kritik ausgesetzt. Siehe hierzu *Werner*, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen, 2010, S. 12. Wir sind uns der Problematik um den Begriff bewusst, haben uns jedoch entschlossen, die Begriffe Stereotyp und Mythos im Folgenden synonym zu verwenden.

rufe (bff) berichtet beispielsweise, dass betroffene Frauen* häufig während oder nach dem Abschluss eines Verfahrens ihre Anzeige bereuen, da die Verfahrenswirklichkeit als sehr belastend erlebt wird und auch Vergewaltigungsmythen eine Rolle spielen.¹¹ Dies geschieht beispielsweise, indem Vergewaltigungsmythen unbewusst Polizist*innen, Justizbeamt*innen oder auch Richter*innen in ihren Urteilen beeinflussen oder sie die Betroffenen davor abschrecken, eine Tat überhaupt erst zur Anzeige zu bringen, da sie befürchten müssen, dass sie durch die Belastungen, die mit dem Verfahren einhergehen und durch die mangelnde Sensibilisierung zu sexualisierter Gewalt und Vergewaltigungsmythen in der Justiz eine Retraumatisierung erfahren.¹²

Genderstereotype, zu denen auch Vergewaltigungsmythen gehören, werden in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), der sog. UN-Frauenrechtskonvention¹³, und den zugehörigen Allgemeinen Empfehlungen als Hindernisse zum Zugang zum Recht für Frauen* genannt.¹⁴ Der Vertrag statuiert für die Mitgliedstaaten¹⁵ die Pflicht, sich mit dem Einfluss solcher Stereotype auch im Justizsystem auseinanderzusetzen und einen gleichen Zugang zum Recht für Frauen* zu gewährleisten.¹⁶ Eine solche Pflicht ergibt sich auch aus der Istanbul-Konvention, welche Vergewaltigungsmythen explizit anspricht und die Deutschland 2017 ratifizierte.¹⁷ Sie ergibt sich ferner aus den innerstaatlichen Anforderungen eines Strafprozesses, dessen Ziel, die materiellen Wahrheitsfindung, durch auf Vorurteilen basierender Urteilsfindung gefährdet sein könnte. Die Pflicht zur Beseitigung solcher extralegalen Merkmale könnte dabei durch Fortbildungen für die Justiz erreicht werden, die

¹¹ BFF, Streitsache Sexualdelikte, 2010, S. 10.

¹² Deller, Traumatisierung im Gerichtssaal, 2019, <http://grundundmensenrechtsblog.de/traumatisierung-im-gerichtssaal-die-unzumutbarkeit-des-umgangs-mit-opferzeuginnen-sexualisierter-gewalt-an-deutschen-gerichten/> (01.09.2020).

¹³ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/ver-einte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/>

¹⁴ UN CEDAW, General Recommendation 33, 2015, S. 12f.

¹⁵ Deutschland hat CEDAW im Jahr 1985 ratifiziert.

¹⁶ §5(a) der UN-Frauenrechtskonvention legt fest, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, geschlechtsbasierte Stereotype und Vorurteile abzubauen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf den Bereich der Justiz. Außerdem enthält auch §2(f) die Verpflichtung, Gesetze und Praktiken abzuschaffen, die Frauen diskriminieren.

¹⁷ CoE, Istanbul-Konvention, 2011, S. 80.

Vergewaltigungsmythen als Hindernis zum Zugang zum Recht für Frauen* explizit thematisieren. Zumindest jedoch könnte durch Fortbildungen das Bestehen solcher extralegalen Hindernisse zum Zugang zum Recht für Frauen* anerkannt und hinterfragt werden und somit zu einer notwendigen Sensibilisierung für die Thematik beigetragen werden. Diese kann nicht allein durch die Kenntnisse der (internationalen) rechtlichen Vorgaben erreicht werden, sondern bedarf insbesondere auch einer vertieften Beschäftigung mit der Wirkweise von Stereotypen und Vergewaltigungsmythen. Auch in der Istanbul-Konvention werden daher Fortbildungen für alle Berufsgruppen gefordert, die mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu tun haben.¹⁸

Der vorliegende Beitrag nimmt aus diesem Anlass den Einfluss von Vergewaltigungstereotypen und -mythen im deutschen Strafprozess in den Blick. Zentral sind dabei die Fragen, welchen Einfluss die Mythen im Strafprozess nehmen und welche Verpflichtungen sich aus den internationalen Rechtsvorschriften für den Umgang mit denselben ergeben, sowie insbesondere die Frage danach, wie durch Fortbildungen als möglichem Gegenmittel eine höhere Sensibilität für Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafprozessen entstehen kann und eine den internationalen Vorgaben entsprechende Verbesserung der Rechtspraxis erreicht werden kann.¹⁹ Um diesen Fragen nachzugehen wurden unter anderem Interviews mit einer auch in der Nebenklage tätigen Rechtsanwältin geführt sowie Akten und Einstellungsbescheide zu Vergewaltigungsverfahren untersucht. Im Folgenden werden zunächst zentrale Begriffe geklärt, bevor ein schlaglichtartiger Blick auf die internationalen Regelungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen für das deutsche Rechtssystem geworfen wird. Im Anschluss daran wird auf die nationale Rechtsrealität und Anforderungen

¹⁸ *DJB*, Themenpapier 5 Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2019, <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-28/> (01.09.2020).

¹⁹ Insgesamt sollten sich dabei die Grenzen der Strafjustiz vor Augen geführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob eine höhere Verurteilungsrate wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer wirksamen Verringerung sexualisierter Gewalt beitragen kann. Als alternatives Konzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt vgl. *Brazzell (Hrsg.)*, Was macht uns wirklich sicher?, 2017, <https://www.transformativjustice.eu/wp-content/uploads/2017/07/toolkit-finished-1.pdf> (01.10.2020). Zur Frage der Effektivität von Strafen als Gewaltprävention vgl. *Loick*, Strafe muss nicht sein, *zfmR* 2012, 30, 32-34.

an Fortbildungen für die Justiz eingegangen, bevor zum Abschluss die Ergebnisse zusammengefasst werden.

B. Geschlechtsbezogene Stereotype und Vergewaltigungsmythen. Eine Annäherung durch gesellschaftswissenschaftliche Ansätze und Völkerrecht

I. Stereotype und Vergewaltigungsmythen: Definitionsversuch

Was genau sind also Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen? Um sich dem Konzept zu nähern und nachvollziehbar zu machen, welchen Einfluss Vergewaltigungsmythen im Strafprozess nehmen können, ist es hilfreich, sich zunächst mit der Wirkweise und Definition von (geschlechtsbezogenen) Stereotypen auseinanderzusetzen.

Der Begriff „Stereotyp“ wurde bereits 1922 durch Lippmann eingeführt und bezeichnete Annahmen und Bilder über bestimmte gesellschaftliche Gruppen.²⁰ Im Folgenden sollen Stereotype aufgefasst werden als vorgefasste Überzeugungen und generalisierte Ansichten über bestimmte Gruppen, die den Individuen dieser Gruppen bestimmte Eigenschaften und Charakteristiken zuschreiben und Rollenerwartung an sie stellen.²¹ Sie können sich auf das sozial konstruierte Geschlecht, also Gender²², beziehen, ebenso wie auf das biologische Geschlecht, die sexuelle Orientierung, auf das Alter, auf Behinderungen, auf die Herkunft oder Hautfarbe, auf die Religion oder andere

²⁰ *Dovidio/Hewstone/Glick/Essex*, Prejudice, Stereotyping and Discrimination, 2010, S. 7.

²¹ *Cook/Cusack*, Gender Stereotyping, 2010, S. 9.

²² In der General Recommendation No. 33 UN CEDAW wird Gender folgendermaßen definiert: “Gender refers to socially constructed identities, attributes and roles for women and men and the cultural meaning imposed by society on to biological differences, which are consistently reflected within the justice system and its institutions.”

Merkmale.²³ Stereotype beeinflussen unsere Wahrnehmung von Individuen aufgrund deren (angenommener) Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. Die individuellen Eigenschaften, Wünsche und Umstände der Person werden nicht oder kaum anerkannt, stattdessen bestimmen stereotype Annahmen unsere Wahrnehmung und Beurteilung der Person. Sie verhindern und erschweren damit für die betroffenen Individuen die Bildung und Vertretung ihrer eigenen persönlichen Identität und den Ausdruck der Persönlichkeit.²⁴ Stereotype sind in einer Gesellschaft allgegenwärtig und niemand kann sich ihrem Einfluss vollständig verschließen. Sie werden durch Sozialisierung, Sprache und Diskurs sowie die Medien weitergegeben und verbreitet.²⁵ Sie erfüllen auch einen Zweck, indem sie es erlauben, komplexe, widersprüchliche, vielfältige Eindrücke zu vereinfachen und zu ordnen.²⁶

Stereotype können sich auf alle gesellschaftlichen Gruppen beziehen, auch Männer erfahren stereotype Zuschreibungen. Frauen* und andere marginalisierte Gruppen sind jedoch von Stereotypen stärker und negativer betroffen und diskriminiert.²⁷ Diskriminierung wird durch Stereotype verstärkt, da diese zur Rechtfertigung für ungleiche Behandlung herangezogen werden können. Umgekehrt stützt aber auch Diskriminierung selbst wiederum stereotype Annahmen.²⁸

²³ *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors on Ensuring Women's Access to Justice, 2017, S. 23.

²⁴ *Cook/Cusack*, Gender Stereotyping, 2010, S. 11.

²⁵ *Dovidio/Hewstone/Glick/Esses*, Prejudice, Stereotyping and Discrimination, 2010, S. 8; Nach einer materialistischen Auffassung sind Stereotype hingegen bereits in den materiellen Lebensverhältnissen verankert, also bedingt durch die reale Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens. Sexistische oder rassistische Vorurteile beruhen demnach bereits auf der Art und Weise, wie produziert wird. Sexistische Vorurteile basieren danach beispielsweise auf der Herausdrängung von Frauen* aus der Produktion hinein in die Hausarbeit, also in die Reproduktionsarbeit, vgl. für den Zeitraum der Frühen Neuzeit *Federici*, Caliban und die Hexe, 2017; vgl. zu einer materialistischen Kritik am herrschenden Rassismusverständnis Interview von Radio Corax mit Bafta Sarbo, Materialistische Kritik an Rassismus, <https://radiocorax.de/materialistische-kritik-an-rassismus/> (01.10.2020).

²⁶ *Cook/Cusack*, Gender Stereotyping, 2010, S. 14.

²⁷ *Ebd.*, S. 1.

²⁸ *Dovidio/Hewstone/Glick/Esses*, Prejudice, Stereotyping and Discrimination, 2014, S. 7.

Geschlechtsbezogene Stereotype sind dabei veränderlich und kulturabhängig, sie sind Bestandteil der sozialen Konstruiertheit von Geschlecht und ermöglichen somit bestimmte Vorstellungen von Geschlechterrollen.

Cusack unterscheidet verschiedene Untergruppen der geschlechtsbezogenen Stereotypen: *sex-role stereotypes*, *sex stereotypes* und *sexual stereotypes*.²⁹ Erstere enthalten Vorstellungen über Geschlechterrollen und angemessenes Verhalten für Männer und Frauen, wie beispielsweise die präskriptive Annahme, dass Frauen sich um die Kindererziehung kümmern sollten, Männer hingegen für das Geldverdienen zuständig seien. *Sex stereotypes* beziehen sich auf Annahmen über das biologische Geschlecht, während *sexual stereotypes* Annahmen über vermeintliche sexuelle Eigenschaften und Verhaltensweisen beinhalten.³⁰ Diese drei verschiedenen Kategorien von geschlechtsbezogenen Stereotypen können sich mit anderen Stereotypen verbinden und treten nicht notwendig isoliert voneinander auf, sodass beispielsweise stereotype Annahmen über Schwarze Frauen*, oder die Sexualität von Frauen* mit Behinderung etc. existieren. Beispielhaft seien rassistische oder behindertenfeindliche sexualitätsbezogene Stereotype genannt, die nicht-weiße Frauen hypersexualisieren oder Menschen mit Behinderung eine Sexualität absprechen.³¹ Treten mehrere solcher diskriminierenden Stereotype zusammen auf, spricht man von intersektionaler³² Diskriminierung.³³

²⁹ Cusack, *Eliminating Judicial Stereotyping*, 2014, S. 17.

³⁰ Ebd., S. 17f.

³¹ Feinstein, *When Rape was Legal. The Untold History of Sexual Violence during Slavery*, S. 8; Krauthausen, 10 Missverständnisse über Sex und Behinderung, <https://raul.de/leben-mit-behinderung/10-missverstandnisse-uber-sex-und-behinderung/> (15.08.2020).

³² Der Begriff der Intersektionalität wurde von Crenshaw eingeführt, um die spezifische Diskriminierungserfahrung schwarzer Frauen zu konzeptualisieren. Er besagt, dass Individuen gleichzeitig von verschiedenen Diskriminierungsformen betroffen sein können, aufgrund ihrer zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer oder mehreren gesellschaftlichen Gruppen. Intersektionale Diskriminierung bezeichnet also Diskriminierung aufgrund mehrerer sich überlappender Kategorisierungen und ist nicht ausschließlich auf rassistische oder sexistische Diskriminierung beschränkt; Crenshaw, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex*, 1998, S. 314–343.

³³ "In addition, discrimination against women is compounded by intersecting factors that affect some women to degrees or in ways that differ from those affecting men or

Vergewaltigungsmythen sind eine spezielle Form solcher Stereotype, die sich jedoch nicht ausschließlich auf eine gesellschaftliche Gruppe beziehen, sondern vielmehr auf Vergewaltigungen beziehen. In der Forschung werden solche Stereotype meistens als Vergewaltigungsmythen benannt. Dabei spielen auch geschlechtsbezogene Stereotype eine große Rolle, die Bestandteil oder Grundlage von Vergewaltigungsstereotypen sein können. Aber auch andere stereotype Annahmen wie beispielsweise rassistische Zuschreibungen können Bestandteil von Vergewaltigungsmythen sein. Daraus folgt, dass bei einer Analyse der Inhalte und Auswirkungen von Vergewaltigungsmythen die intersektionale Dimension mitberücksichtigt werden sollte. Gerd Bohner folgend beschreibt der Begriff des Vergewaltigungsmythos „deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d.h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen* zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen.“³⁴ Erstmals wurden Vergewaltigungsmythen in den 1970er Jahren in der Soziologie konzeptualisiert.³⁵ Einflussreiche Definitionen stellen einerseits auf die Funktion von Vergewaltigungsmythen und andererseits auf die Falschheit der in ihnen enthaltenen Annahmen ab.³⁶ Einerseits enthalten die Definitionen also Aussagen über die Funktion der Vergewaltigungsmythen, die in der Verharmlosung und Schuldumkehr liegt. Andererseits kennzeichnen sie Vergewaltigungsmythen als falsche und stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen.³⁷ Der Begriff des Mythos wird

other women. Grounds for intersecting or compounded discrimination may include ethnicity/race, indigenous or minority status, colour, socioeconomic status and/or caste, language, religion or belief, political opinion, national origin, marital and/or maternal status, age, urban/rural location, health status, disability, property ownership and identity as a lesbian, bisexual or transgender woman or intersex person.”, *CEDAW*, General Recommendation No. 33, 8.

³⁴ Bohner, Vergewaltigungsmythen. *Sozialpsychologische Untersuchungen*, 1996, S. 12.

³⁵ Werner, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen, 2010, S. 5.

³⁶ Bohner, Vergewaltigungsmythen. *Sozialpsychologische Untersuchungen*, 1996, S. 11.

³⁷ Burt, Cultural myths and supports for rape, 1980, 217.

verwendet, da er weitverbreitete, falsche Vorstellungen über ein gesellschaftliches Phänomen bezeichnet, die über Generationen kulturell wirksam sind.³⁸

Bei den konkreten Inhalten von Vergewaltigungsmythen oder -stereotypen kann zwischen opferzentrierten und täterzentrierten Annahmen unterschieden werden.³⁹ Burt geht davon aus, dass die meisten Inhalte von Vergewaltigungsmythen sich auf die Betroffenen beziehen,⁴⁰ was dazu beitrage, dass Vergewaltigung als ein „Frauenproblem“ aufgefasst werde.⁴¹ Dadurch, dass die Inhalte dieser Mythen sich auf Eigenschaften oder Verhaltensweisen und Situationen der Betroffenen beziehen, gerät der Täter aus dem Blick und die Schuld der Tat kann so den Betroffenen selbst leichter zugesprochen werden.

Solche opferbezogenen Inhalte bauen dabei auch stark auf geschlechtsbezogenen Stereotype auf, beispielsweise auf die stereotype Annahme, dass Frauen über die Einvernehmlichkeit des Geschlechtsverkehrs im Nachhinein lügen würden, obwohl sie eigentlich dem sexuellen Kontakt zugestimmt hatten, dass Frauen häufig „nein“ sagten, in Wirklichkeit aber „ja“ meinten, dass Frauen sich gegen einen tatsächlich unerwünschten sexuellen Übergriff auf jeden Fall körperlich wehren könnten und würden und das Nicht-Wehren daher eine Vergewaltigung per se bereits ausschließe.⁴² Martha Burt gruppiert diese opferbezogenen Inhalte der Vergewaltigungsmythen in vier Kategorien.⁴³ Inhalte der ersten Kategorie besagen, dass in Wirklichkeit nichts

³⁸ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 11; *Lonsway/Fitzgerald*, Rape myths, (1994), S. 134.

³⁹ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 13.

⁴⁰ *Burt*, Cultural myths and supports for rape, 1980, S. 28-32.

⁴¹ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 13.

⁴² *Ebd.*, S. 14.

⁴³ Es existieren auch andere Kategorisierungen von Vergewaltigungsmythen, wie beispielsweise die von Colleen Ward mit „victim blame and denigration, victim deservings, trivialization of victim experiences and victim credibility“ oder von Stanley Brodsky 1967 mit „societal values blame, victim blame, situational blame, assailant blame“. Zitiert nach *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 16. Die Kategorisierung von Burt ist dabei besonders einleuchtend, da sie klar zwischen täterbezogenen und betroffenenbezogenen Mythen unterscheidet und insbesondere die betroffenenbezogenen Mythen dabei präzise klassifizieren kann.

passiert sei. Mythen dieser Kategorie bezichtigen Frauen beispielsweise der Falschaussage, da sie sich für Untreue rächen wollten.⁴⁴ Es wird dabei in Frage gestellt, ob überhaupt ein sexueller Kontakt stattgefunden hat. Diese Mythen sind sehr weit verbreitet und besitzen eine hohe Überzeugungskraft, obwohl empirische Studien belegen, dass die Falschbeschuldigungsquote bei Vergewaltigungen bei drei Prozent liegt.⁴⁵ Eine weitere Kategorie von opferzentrierten Inhalten von Vergewaltigungsmythen besagt, dass eine stattgefundene Vergewaltigung keinen wirklichen Schaden angerichtet habe und verharmlost dadurch die psychischen und körperlichen Folgeschäden für die Betroffenen.⁴⁶ Die dritte Kategorie beinhaltet die bereits erwähnten stereotypen Annahmen über weibliche Sexualität und angebrachtes Rollenverhalten. Inhalte dieser Kategorie besagen, dass Betroffene ursprünglich in einen Sexualkontakt eingewilligt hätten und nur im Nachhinein ihre Einwilligung verleugnen würden oder dass Frauen häufig „nein“ sagen würden, aber in Wirklichkeit einem sexuellen Kontakt doch zustimmen würden. Zuletzt lassen sich Annahmen der vierten Kategorie so zusammenfassen, dass Betroffene eine Vergewaltigung verdient oder selbst verschuldet hätten, indem sie durch ihre Kleidung, durch Alkoholkonsum oder anderes vermeintlich unangebrachtes oder unvorsichtiges Verhalten eine Vergewaltigung provoziert hätten oder zumindest mit einer solchen hätten rechnen müssen.⁴⁷ Inhalte von Vergewaltigungsmythen, die sich auf die Täter beziehen, beschreiben diese entweder als psychisch gestörte Individuen oder aber Männer insgesamt als triebgesteuert und nicht in der Lage, sexuelle Impulse zu unterdrücken.⁴⁸

Aus diesen Kategorisierungen und Beschreibungen von Inhalten von Vergewaltigungsmythen ergibt sich ein sehr enges Vorstellungsbild einer „echten“ Vergewaltigung: das eines Überfalls durch einen (eventuell

⁴⁴ *Burt*, Cultural myths and supports for rape, 1980, S. 28f.

⁴⁵ *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Deutschland. Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate, 2009, S. 9.

⁴⁶ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 13.

⁴⁷ *Burt*, Cultural myths and support for rape, 1980, S. 28.

⁴⁸ *Bohner*, Vergewaltigung. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 15.

ell psychisch gestörten) Fremden bei Nacht unter Einsatz von körperlicher Gewalt.⁴⁹ Zusätzlich zu diesem Skript einer „echten“ Vergewaltigung konnte gezeigt werden, dass auch stereotype Vorstellungen über „richtige“ oder „echte“ Betroffene von Vergewaltigung existieren, nach denen die Betroffene als scheinbar moralisch integre, weiße Frau angenommen wird.⁵⁰ Die meisten Vergewaltigungen fallen nicht in dieses enge Skript einer „echten Vergewaltigung“⁵¹ und auch die Betroffenen von Vergewaltigung sind mitnichten ausschließlich weiße Frauen, wie es das Stereotyp über eine „typische“ Betroffene vermuten lässt.⁵² Es ist an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass das entscheidende Merkmal einer Vergewaltigung die fehlende Einwilligung der/des Betroffenen ist.⁵³ Ob Gewalt angewandt wurde, Betroffene und Täter miteinander bekannt waren oder Alkohol oder Drogen konsumiert wurden oder andere Merkmale der beteiligten Personen wie deren Hautfarbe, darf hingegen bei der Einschätzung danach, ob es sich um eine Vergewaltigung handelt, keine Rolle spielen.⁵⁴ Es konnte nachgewiesen werden, dass je weniger dieser Merkmale einer als typisch wahrgenommenen oder „echten“ Vergewaltigung vorliegen, desto seltener ein Übergriff als Vergewaltigung erkannt wird⁵⁵ und desto stärker der/dem Betroffenen eine Mitschuld an der Tat zugesprochen wird.⁵⁶ Zusätzlich dazu spielt der Theorie der defensiven Attribution zufolge auch eine Rolle, wie stark sich die Beurteilenden einerseits mit der/dem Betroffenen, andererseits mit der Situation des

⁴⁹ *Fisher/Cullen/Daigle*, *Discovery of Acquaintance Rape*, 2005, S. 494.

⁵⁰ *Du Mont/Miller/Myhr*, *The role of “real rape” and “real victim” stereotypes in the police reporting practices of sexually assaulted women*, 2003, S. 469.

⁵¹ *Krahé*, *Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung*, 2012, S. 160.

⁵² Der Deutsche Juristinnenbund weist so in seiner Stellungnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland auch auf die besonders vulnerable Position von Frauen* in Geflüchtetenunterkünften hin, die einer besonderen Gefahr gewaltsamer Übergriffe gepaart mit einem erschwerten Zugang zum Recht ausgesetzt sind. *DJB*, Themenpapier 14, 2020, S. 2.

⁵³ Juristisch wird das Tatbestandsmerkmal in Deutschland über den „erkennbar entgegenstehenden Willen“ gefasst.

⁵⁴ *DAW/DESA*, *Handbook for Legislation on Violence against Women*, 2010, S. 27.

⁵⁵ *Burt/Albin*, zitiert nach *Krahé*, 2012, *Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung*, 1981, S. 160.

⁵⁶ *Emmers-Sommer/Allen*, *Variables related to sexual coercion*, 1999, S. 666ff.

Übergriffs identifizieren können.⁵⁷ „*People increase or reduce blame depending on their perceived similarity with the victim and the perceived likelihood of similar future victimization befalling them.*“⁵⁸ Diese Erkenntnisse verdeutlichen noch einmal die Notwendigkeit, die intersektionale Dimension mit zu berücksichtigen.

Insgesamt wird angenommen, dass ein gesellschaftlicher Zweck von Vergewaltigungsmythen in der Aufrechterhaltung eines Glaubens an eine gerechte Welt⁵⁹ liegt.⁶⁰ Vergewaltigungsmythen, mit ihrer Wirkung die Täter zu entlasten, Betroffenen eine (Mit-) Schuld zuzuschreiben und Vergewaltigung als gesellschaftliches Phänomen zu verharmlosen, dienen demnach dazu, Personen die möglicherweise bedrohliche Einsicht zu ersparen, in einer Welt zu leben, in der Vergewaltigungen häufig vorkommen. „*The belief in rape myths allows people to feel safe by believing that rape does not really happen or at least not often, or that if it does, it is because the women secretly wanted to be raped. The myths enable us to maintain our belief that we live in a just world.*“⁶¹ Gleichzeitig ermöglichen sie jedoch insbesondere die Aufrechterhaltung sexistischer und anderer Diskriminierungsformen.

II. Vergewaltigungsmythen als Hindernis zum Zugang zum Recht für Frauen*

Da Stereotype und Vergewaltigungsmythen im Speziellen in unserer Gesellschaft weit verbreitet sind und sie unser Urteilsvermögen und die Einstellungen den Betroffenen und Tätern gegenüber beeinflussen, ist es notwendig, den Einfluss derselben näher in den Blick zu nehmen. Ziel dieses Abschnittes ist es, genauer zu verstehen und zu konzeptualisieren, an welcher Stelle ein schädlicher Einfluss von Vergewaltigungsmythen im Strafprozess zu erwarten ist und was dieser bedeuten kann. Dabei soll sich auf den Strafprozess beschränkt werden,

⁵⁷ Werner, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigung, 2010, S. 18.

⁵⁸ Grubb/ Harrower, Attribution of blame in cases of rape: An analysis of participant gender, type of rape and perceived similarity to the victim, 2009, S. 398.

⁵⁹ Lerner, The belief in a just world: A fundamental delusion. 1980,

⁶⁰ Bohner, Vergewaltigung. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 17.

⁶¹ Ledray, Recovering from rape, 1986, S. 13.

obwohl der Einfluss von Vergewaltigungsstereotypen selbstverständlich nicht auf diesen beschränkt ist, sondern auch in anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Familienrecht und Gewaltschutzrecht sowie im privaten Bereich wirksam und schädigend ist.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass EU-weit, aber auch in Deutschland, die Anzeigequote und die Verurteilungsquote deutlich auseinander fallen⁶² und dieses Phänomen sich in Deutschland in den letzten Jahren eher verstärkt hat.⁶³ In wissenschaftlichen Beiträgen wird dieses Phänomen als Schwundquote (*attrition rate*) bezeichnet oder als Gerechtigkeitslücke⁶⁴ benannt. Vergleicht man die Lücke zwischen den Zahlen von Vergewaltigungsanzeigen und -verurteilungen mit denen anderer Deliktategorien, wird deutlich, dass es sich um eine besonders hohe Schwundquote handelt.⁶⁵ Dabei deuten Untersuchungen darauf hin, dass der größte Schwund bereits beim Schritt zur Anzeige vorliegt, hier also die Schwundquote noch höher ist als bei dem Schritt zur Verurteilung.⁶⁶ Forschungen zur sog. *justice chain*, also Analysen der verschiedenen Abschnitte auf dem Weg von einer Anzeige zur Verurteilung, belegen diesen ersten großen Schwund von der Tat zur Anzeige auch EU-weit.⁶⁷ Bereits hier spielt auch die Angst vor Stigmatisierung und sekundärer Viktimisierung für die Betroffenen eine Rolle. Sie befürchten, dass ihre Glaubwürdigkeit angezweifelt werde, sie Beschämung oder Schuldzuweisungen erfahren könnten, das Gerichtsverfahren sie außergewöhnlich belasten würde oder die Tat dadurch öffentlich werde.⁶⁸ Auch zwischen der Anzeige bis zum Gerichtsverfahren findet etwa aufgrund der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften ein Schwund statt; und nicht alle der letztendlich

⁶² Seith/Lovett/Kelly, Länderbericht Deutschland. Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, 2009, S. 9 und FRA, Violence against Women. An EU-wide survey, 2014, S. 7.

⁶³ Kiliás/Aebi et al, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 2010, S. 72, 180.

⁶⁴ Krahé, Soziale Reaktion auf primäre Viktimisierung, 2012, S. 159.

⁶⁵ Kiliás/Aebi et al, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 2010, S. 42, 44, 103, 105.

⁶⁶ Krahé, Soziale Reaktion auf primäre Viktimisierung, 2012, S. 161; BMFSFJ, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2005, S. 19.

⁶⁷ Bouhours/Daly, Rape and Attrition in the Legal Process, 2010, S. 565.

⁶⁸ LKA Nordrhein-Westfalen, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoptionen, 2006, S. 6f und 9; Grubb/Turner, Attribution of Blame in Rape Cases, 2012, S. 444.

von der Staatsanwaltschaft angeklagten Taten führen zu einer Verurteilung.⁶⁹ Bei jedem einzelnen dieser Schritte sind andere Gründe und Einflüsse für die Schwundquote verantwortlich, die jeweils einer ausführlichen Analyse bedürften. Im Folgenden liegt der Fokus auf dem Gerichtsverfahren selbst, wobei im Blick behalten werden sollte, dass nur ein Bruchteil der Betroffenen diesen Abschnitt der *justice chain* überhaupt erreicht.

Gerichtsentscheidungen sollten sich einerseits auf das geltende Recht und andererseits auf die Fakten- und Beweislage des betreffenden Falles stützen. Es gibt zwei unterschiedliche Wege der Informationsverarbeitung bei der Urteilsfindung: die schemabasierte und die datengesteuerte. Datengesteuerte Informationsverarbeitung erfolgt nach einem bottom-up-Prinzip und induktiv, es wird also nach sorgfältiger Kenntnisnahme einzelner Informationen eine Gesamteinschätzung gebildet. Dieser Prozess ist komplizierter und voraussetzungsreicher als der der schemagesteuerten Informationsverarbeitung. Er erfordert größere kognitive Leistung und die Motivation, einzelne Informationen zu gewichten und zu einem Gesamturteil zusammenzuführen.⁷⁰ Datengesteuerte Informationsverarbeitung hängt entscheidend von der Motivation aber auch der Befähigung der*des Urteilenden ab, wobei gezeigt werden konnte, dass häufiger datengesteuerte Informationsverarbeitung stattfindet, wenn Personen Rechenschaft über ihre Urteile und Eindrücke ablegen sollen.⁷¹

Bei der schemabasierten Informationsverarbeitung wird top-down ein generalisiertes Vorwissen auf den spezifischen Gegenstand angewendet, ohne dass dessen spezifischen Eigenschaften und Besonderheiten genauer in Betracht gezogen werden. Die Urteilsbildung findet also deduktiv anhand eines bereits bestehenden Schemas statt.⁷² Schemabasierte Informationsverarbeitung ist im Gegensatz zur datengesteu-

⁶⁹ *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017, S. 16f.

⁷⁰ *Krahé*, Soziale Reaktion auf primäre Viktimisierung, 2012, S. 163; *Krahé*, Schema-Driven Information Processing in Judgements about Rape, 2007, S. 611.

⁷¹ *Krahé*, Schema-Driven Information Processing in Judgements about Rape, 2010, S. 611.

⁷² *Krahé*, Soziale Reaktion auf primäre Viktimisierung, 2012, S. 163.

erten Informationsverarbeitung ein effizienteres und weniger zeitaufwendiges Verfahren der Urteilsbildung. Diese Form der Urteilsbildung sollte in Gerichtsverfahren jedoch vermieden werden, denn sie genügt nicht den Ansprüchen an Unparteilichkeit und sorgfältiger Prüfung des Gegenstandes, zu denen Gerichte normativ verpflichtet sind und erlaubt keine den Einzelfällen angemessene Urteilsfindung. Da jeder Fall individuell ist, kann eine schemabasierte Informationsverarbeitung, wie sie beispielsweise bei der Anwendung von Stereotypen vorkommt, diesem normativen Anspruch des Rechts entgegenstehen.⁷³ Stattdessen sollten Entscheidungen eines Gerichtsprozesses ausschließlich auf datengesteuerter Informationsverarbeitung beruhen.

Für Prozesse wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bedeutet dies konkret, dass schemabasierte Informationsverarbeitung Richter*innen oder Schöff*innen oder andere am Gerichtsprozess beteiligte Personen auf verschiedene Weisen in ihrer Einschätzung und Wahrnehmung des Falles irreleiten können. So können Vergewaltigungsmythen und -stereotype implizit zu einem falschen Verständnis von Vergewaltigung überhaupt beitragen.⁷⁴ Dies wiederum erschwert oder verunmöglicht eine unparteiische und angemessene Beurteilung des individuellen Falles. Richter*innen und Schöff*innen könnten, anstatt die Gegebenheiten des konkreten Falles genau zu untersuchen, auf schema-basierte Informationsverarbeitung zurückgreifen und stereotype Annahmen über Vergewaltigung Einfluss auf ihre Beurteilung nehmen lassen. Ganz konkret könnte dies z.B. bedeuten, dass opferzentrierte Vergewaltigungstereotype eine negative Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussage von Opferzeug*innen bewirken.⁷⁵ Hier können ganz verschiedene Inhalte von Vergewaltigungsmythen ihren

⁷³ Der vermehrte Rückgriff auf schema-basierte Informationsverarbeitung bei Sexualdelikten ist unter anderem der fehlenden Auseinandersetzung mit diesen Delikten im juristischen Studium geschuldet. Während vor allem Eigentums- und Vermögensdelikte neben Delikten gegen die Person und gegen die Allgemeinheit sehr ausführlich behandelt werden, sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht Teil des behandelten Stoffes im Studium. Eine datengesteuerte Informationsverarbeitung wird dadurch zumindest erschwert.

⁷⁴ *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017, S. 26.

⁷⁵ *Ebd.*

Einfluss entfalten und Opferzeug*innen zum Nachteil gereichen, beispielsweise wenn diese nicht dem Stereotyp eines „echten Opfers“ entsprechen, oder die geschilderte Vergewaltigung von dem Stereotyp einer „echten Vergewaltigung“ abweicht. Aus dem Interview mit einer in der Nebenklage tätigen Rechtsanwältin wurde deutlich, dass dies insbesondere die Situation der Betroffenen erschwert, die nicht dem Stereotyp einer weißen, jungen Frau entsprechen. Dass beispielsweise auch schwule Männer von Vergewaltigung betroffen sein können, widerspricht stereotypen Annahmen über männliche Homosexualität und lässt Betroffene unglaubwürdig erscheinen. Auch stereotype Annahmen über das Erinnerungsvermögen oder das Aussageverhalten nach einem traumatischen Erlebnis können dazu führen, dass Opferzeug*innen als unglaubwürdig wahrgenommen werden.⁷⁶ Dies betrifft nach Aussagen der interviewten Anwältin beispielsweise Betroffene mit kognitiven Beeinträchtigungen besonders schwer. Falsche Annahmen über angeblich hohe Zahlen der Falschbeschuldigung, die aus Rache gegen Ex-Partner getätigt würden, können ebenfalls dazu führen, dass Aussagen von Opferzeug*innen als unglaubhaft eingeschätzt werden. Eine weitere Belastung, die sich als Folge einer solchen angenommenen Unglaubwürdigkeit von Aussagen der Opferzeug*in ergeben kann, sind Fragen zum sexuellen Vorleben der*desselben. Auch täterzentrierte Vergewaltigungsmymen, wie das Stereotyp des psychisch gestörten Triebtäters, können Einschätzungen der Prozessbeteiligten beeinflussen und Betroffenen eine Mitschuld an der Tat unterstellen. Dabei zeigen Untersuchungen, dass die meisten Täter keine psychopathologischen Auffälligkeiten aufweisen.⁷⁷

III. Internationale Vorgaben bezüglich der Rechte von Betroffenen von sexualisierter Gewalt

⁷⁶ *National Judicial Education Programme*, Judges Tell: What I Wish I had known before I presided in an adult victim sexual assault case, 2015, S. 9.

⁷⁷ *LARA*, Mythen über Vergewaltigung, S. 2, https://lara-berlin.de/fileadmin/Downloads/LARA_Mythen_DE.pdf (3.5.2020).

Auf internationaler Ebene wurden geschlechtsbezogene Stereotype bereits als Hindernis zum Zugang zum Recht für Frauen* anerkannt. Sie finden sich in der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), die 1979 verabschiedet wurde und 1981 in Kraft getreten ist.⁷⁸ Die Konvention wurde 1985 durch Deutschland ratifiziert und hat seitdem gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz den Rang eines Bundesgesetzes.⁷⁹ Als völkerrechtlicher Vertrag hat sie damit zwar einen niedrigeren Rang als das Grundgesetz, dieses ist jedoch laut dem Bundesverfassungsgericht völkerrechtskonform auszulegen, sodass die Bestimmungen des Völkerrechts in die Auslegung des Grundgesetzes miteinfließen.⁸⁰ Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) werden geschlechtsbezogene Stereotype explizit als Vorurteile und Klischees über Menschen mit Behinderung, auch bezogen auf das Geschlecht⁸¹, die es zu bekämpfen gilt, erwähnt.⁸²

CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten, die rechtliche und faktische Gleichstellung und -berechtigung von Frauen* sicherzustellen und auch aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen und Chancengleichheit herzustellen.⁸³ Sie enthält also nicht nur ein Verbot staatlicher Diskriminierung und Ungleichbehandlung, sondern auch das Gebot, aktiv

⁷⁸ Dabei findet sich dort keine verbindliche Definition des Begriffes „Genderstereotyp“, allgemein wird er aber in mehreren UN-Menschenrechtsmechanismen definiert als „a generalised view or preconception about attributes or characteristics that are or ought to be possessed by, or the roles that are or should be performed by, women and men.“; *OHCHR*, Gender Stereotyping as a Human Rights Violation, 2013, S. 19; dies entspricht auch der Definition dieses Papers, die zu Beginn des Kapitels eingeführt und erläutert wurde.

⁷⁹ Gem. Artikel 59 GG Absatz 2 gelten alle völkerrechtlichen Verträge in Deutschland im Rang von Bundesgesetzen.

⁸⁰ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04.

⁸¹ *CRPD* Artikel 8, B.

⁸² In den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3. zur CRPD wird unter der Randnummer 8 ausgeführt, wie sich Geschlechtsbezogene Stereotype auf die Lebenswirklichkeit von Frauen und Mädchen mit Behinderung auswirken, indem sie deren Entscheidungen, die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und beeinflussen und behindern können. (Allgemeine Bemerkungen Nr. 3, Randnummer 8, S. 3, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr3_zu_Frauen_und_Maedchen_mit_Behinderungen.pdf) (3.5.2020).

⁸³ *DIMR*, Frauenrechtskonvention CEDAW <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/> (3.5.2020).

gegen Ungleichbehandlungen vorzugehen und faktische Chancengleichheit herzustellen. Als ein wichtiger Baustein dazu wird auch die Beseitigung von diskriminierenden Stereotypen und Rollenverständnissen genannt. Insbesondere der Artikel 5 Absatz A CEDAW spricht Stereotype und Rollenvorstellungen an und enthält die Forderung an die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung derselben zu ergreifen.⁸⁴ Artikel 21 CEDAW erlaubt dem UN-Fachausschuss zur Frauenrechtskonvention die Verabschiedung von Allgemeinen Empfehlungen (*General Recommendations*⁸⁵), in welchen der UN-Fachausschuss die Auslegung der Konvention verdeutlicht und Interpretationen einzelner Artikel ausarbeitet. Bis heute existieren 37 solcher Allgemeinen Empfehlungen.⁸⁶ Die Allgemeine Empfehlung Nr. 25 weist darauf hin, dass geschlechtsbezogene Stereotype Frauen* nicht nur durch individuelle Handlungen Einzelner, sondern auch in institutionellen, legalen und sozialen Strukturen beschränken. Die Vertragsstaaten sind diesem Abschnitt nach verpflichtet, die bestehenden Geschlechtsbeziehungen und die vorherrschenden geschlechtsbezogenen Stereotype zu adressieren und zu überwinden.⁸⁷ Die Überwindung derselben wird hier als eine von drei zentralen Verpflichtungen durch CEDAW benannt.⁸⁸ Dass geschlechtsbezogene Stereotype ein Hindernis zum Zugang zum Recht für Frauen* darstellen, benennt die Allgemeine Empfehlung Nr. 33. Intersektionale Diskriminierung und auch prozedurale und beweiserhebliche Vorschriften, ebenso wie gender-unsensible Gerichtsentscheidungen gehören ebenfalls zu den hier benannten Hindernissen zum gleichen Zugang zum Recht für Frauen*, die von den Vertragsstaaten behoben werden müssen.⁸⁹ Laut Abschnitt 14 (d) dieser Allgemeinen Empfehlung zeichnet sich ein qualitativ hochwertiges Justizsystem auch durch Gender-Sensibilität

⁸⁴ CEDAW Artikel 5, Absatz A.

⁸⁵ CEDAW Artikel 21, Absatz 1.

⁸⁶ DIMR, Frauenrechtskonvention CEDAW Allgemeine Empfehlungen <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/allgemeine-empfehlungen/> (3.5.2020).

⁸⁷ CEDAW General Recommendation No. 25, 7.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ CEDAW General Recommendation No. 33, 3 und 13

aus.⁹⁰ Zur Beseitigung bestehender diskriminierender Stereotype, die den Zugang zum Recht für Frauen* erschweren oder verhindern, werden in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 Fortbildungen unter anderem für die Justiz gefordert.⁹¹ Außerdem wird hier gefordert, dass Gesetze gegen Gewalt und Missbrauch in Familien, Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe alle Frauen* schützen und Fortbildungen für Jurist*innen und andere Justiz- und Polizeibeamt*innen angeboten werden sollen. Solche Trainings werden als essenziell für die Umsetzung der Inhalte der Konvention benannt.⁹²

Als weitere wichtige Vereinbarung zur Gleichstellung und zum Schutz von Frauen* vor Gewalt ist das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu nennen. Deutschland hat die Istanbul-Konvention im Jahr 2011 unterzeichnet und im Jahr 2017 ratifiziert. In Kraft trat die Konvention im Jahr 2018. Sie dient zum umfassenden Schutz von Frauen* vor geschlechtsspezifischer Gewalt, wobei der Gewaltbegriff hier weit gefasst wird und sowohl häusliche und sexualisierte Gewalt, als auch körperliche und seelische Gewalt sowie Stalking oder Zwangsverheiratung beinhaltet.⁹³ Prävention, Verbesserung bei der Strafverfolgung, umfassender Schutz vor Diskriminierung und Unterstützungsangebote sind Bestandteile bzw. Forderungen der Istanbul-Konvention an die Vertragsstaaten. Im Abschnitt 192 des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention wird ausführlich auf Vergewaltigungsmythen und geschlechtsbezogene Stereotype über angeblich typisch männlich oder typisch weibliches Rollenverhalten eingegangen.⁹⁴ Es wird gefordert, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Strafverfolgungsmaßnahmen Fälle von Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung kontextabhängig und auf Grundlage der Frage nach der Zustimmung der Betroffenen zu entscheiden haben. Dies bedeutet konkret,

⁹⁰ CEDAW General Recommendation No. 33, 14 (d).

⁹¹ CEDAW General Recommendation No. 19, 24 b.

⁹² Ebd.

⁹³ DIMR, Istanbul-Konvention <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/istanbul-konvention/> (3.5.2020).

⁹⁴ Council of Europe, Istanbul-Konvention Erläuternder Bericht Nr. 192, 2011, S. 80.

dass die Vertragsstaaten alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen kriminalisieren sollen, unabhängig davon, ob die Betroffenen sich physisch gewehrt haben und Beweise hierfür vorliegen und ob ein Bekanntschaftsverhältnis vorlag.⁹⁵ Insbesondere soll berücksichtigt werden, dass eine Bandbreite von Verhaltensreaktionen auf sexuelle Gewalt und Vergewaltigung existiert und Urteile sich nicht auf stereotype Annahmen über richtiges oder typisches Opferverhalten gründen dürfen.⁹⁶ Außerdem soll die Strafverfolgung und Rechtsauslegung nicht von geschlechtsbezogenen Stereotypen und Mythen über weibliches oder männliches Verhalten beeinflusst werden.⁹⁷ In den Artikeln 13 und 15 geht es um Bewusstseinsbildung und Fortbildungen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen. Hier verpflichtet die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten dazu, Aus- und Fortbildungen für alle Berufsgruppen anzubieten, die mit Betroffenen von sexualisierter und häuslicher Gewalt zu tun haben.⁹⁸ Dazu gehören insbesondere auch Justizbeamt*innen und die Strafverfolgungsbehörden.⁹⁹

Zusätzlich zu den genannten völkerrechtlichen Verträgen, aus denen sich für die Vertragsstaaten eindeutige Pflichten zur Adressierung und Beseitigung des Einflusses von geschlechtsbezogenen Stereotypen und Vergewaltigungsmymen in der Justiz ergeben, finden sich auch einflussreiche gerichtliche oder quasi-gerichtliche Entscheidungen und Empfehlungen zu dem Thema, die hier in aller Kürze und überblicksartig rekapituliert werden sollen.

Im Jahr 2010 beschäftigte sich der UN-Fachausschuss zur Frauenrechtskonvention mit dem Fall Karen Tayag Vertido vs. Philippines (Vertido vs. Philippines), der 2007 dem Ausschuss vorgelegt worden war. Es ging um eine Rechtsprechung in einem Fall von Vergewaltigung, die aus Sicht der Klägerin ihre Rechte aus Artikel 1 CEDAW in Verbindung mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 verletze sowie

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ebd., S. 61.

⁹⁹ Ebd.

aus den Artikeln 2 (c), (d), (f) CEDAW und Artikel 5 (a) CEDAW.¹⁰⁰ Durch den Freispruch des Täters sei ihr Recht auf Nicht-Diskriminierung durch den Staat verletzt worden. Der Staat habe außerdem nicht sichergestellt, dass sie vor Diskriminierung durch die Behörden und die Justiz geschützt werde, woraus folge, dass der Staat seiner Verpflichtung, geschlechtsbasierte Stereotype anzugehen und zu bekämpfen, nicht nachgekommen sei.¹⁰¹ Der UN-Fachausschuss bekräftigte in seiner Entscheidung die Einschätzung der Klägerin, dass die nationale Gerichtsentscheidung ihre Rechte aus den genannten Artikeln verletzte.¹⁰² Der angefochtene Freispruch des Philippinischen Gerichtes beruhe auf Vergewaltigungsmythen und nicht auf Fakten und Gesetzen.¹⁰³

„In this regard, the Committee stresses that stereotyping affects women’s right to a fair and just trial and that the judiciary must take caution not to create inflexible standards of what women or girls should be or what they should have done when confronted with a situation of rape based merely on preconceived notions of what defines a rape victim or a victim of gender-based violence, in general.”¹⁰⁴

Insbesondere bemerkt der UN-Fachausschuss, dass die Richterin sich in ihrer Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Opferzeugin von Stereotypen über vermeintlich „echte“ Vergewaltigungsoffer habe leiten lassen, was dazu führte, dass sie das Verhalten der Opferzeugin als widersprüchlich und demnach die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage als gering einschätzte.¹⁰⁵ Dass die Opferzeugin nicht zu allen Zeitpunkten Widerstand leistete und es ihr nicht gelang aus der Situation zu flüchten, beeinflusse nicht die Tatsache, dass kein Einverständnis zu der sexuellen Handlung von ihrer Seite vorlag.¹⁰⁶ Die Forderung, dass Betroffene von Vergewaltigung zu allen Zeitpunkten Widerstand leisten

¹⁰⁰ CEDAW Communication No 18/2008, Karen Tayag Vertido vs. Philippines, 2010, S. 2.

¹⁰¹ Ebd., S. 5.

¹⁰² Ebd., S. 17.

¹⁰³ Ebd., S. 5.

¹⁰⁴ Ebd., S. 14.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd., S. 15.

sollten und jede Gelegenheit zur Flucht nutzen müssten¹⁰⁷, basiert auf Vergewaltigungsmythen über typisches Verhalten von Betroffenen.¹⁰⁸ Außerdem stellt der UN-Fachausschuss fest, dass die Richterin sich in ihrer Entscheidung zuungunsten der Klägerin auch auf geschlechtsbasierte Stereotype über männliche und weibliche Sexualität habe leiten lassen, wenn sie davon ausging, dass ein um die 60 Jahre alter Mann nicht in der Lage sein könnte, gegen den Widerstand der Betroffenen zur Ejakulation zu kommen.¹⁰⁹ Auch die Tatsache, dass die Betroffene und der Täter sich bekannt waren, verleiteten das Gericht aus Sicht des UN-Fachausschusses ungerechtfertigterweise zu der Annahme, dass keine Vergewaltigung stattgefunden haben könne. Dies benennt der UN-Fachausschuss ebenfalls als eine auf Mythen basierende Annahme, da das Bekanntschaftsverhältnis in dieser Hinsicht unerheblich ist und es lediglich um das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines Einverständnisses geht.¹¹⁰ Die Entscheidung des UN-Fachausschusses ist besonders signifikant, da darin einerseits konkrete Vergewaltigungsmythen benannt und als ungerechtfertigt entlarvt werden, andererseits bekräftigt wird, dass Stereotypisierung durch ein Gericht die Rechte auf Nicht-Diskriminierung und einen fairen Prozess verletzen und Vertragsstaaten dafür verantwortlich sind, solche Verletzungen zu unterbinden.¹¹¹

Eine richtungsweisende Gerichtsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist auch die im Fall *M.C. vs. Bulgaria* aus dem Jahr 2003. Die Klägerin sah sich in ihren Rechten aus Artikel 3 (Folterverbot), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und 14 (Diskriminierungsverbot) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, da das bulgarische Recht und die Rechtspraxis in Vergewaltigungsfällen seine

¹⁰⁷ Außer Acht gelassen wird hierbei etwa, dass die sogenannte Schockstarre (tonische Bewegungslosigkeit) eine weit verbreitete und häufige körperliche Reaktion auf Vergewaltigungen darstellt. *Möller/Sündergaard/Hellström*, *Tonic immobility during sexual assault* (2017).

¹⁰⁸ CEDAW Communication No 18/2008, *Karen Tayag Vertido vs. Philippines*, 2010, S. 15.

¹⁰⁹ Ebd., S. 16.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ *Cusack*, *Eliminating Judicial Stereotyping*, 2014, S. 36f.

Pflicht zur Sicherstellung eines effektiven rechtlichen Schutzes vor Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch nicht erfüllte.¹¹² Insbesondere ging es darum, dass die bulgarische Rechtspraxis Vergewaltigung nur dann als solche verfolgte und bestrafte, wenn Beweise für deutlichen physischen Widerstand der Betroffenen* vorlagen. In seinem Urteil gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Klägerin teilweise recht und bestimmte, dass Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Fälle von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch dann zu verfolgen, wenn kein Beweis für körperlichen Widerstand der Betroffenen* vorliegt und dass sie diese insbesondere nicht lediglich aufgrund des Fehlens solcher Beweise abweisen dürfen.¹¹³ Der Fokus der Untersuchung soll sich demnach auf die Frage konzentrieren, ob ein Einverständnis zu der sexuellen Handlung vorlag. Damit adressiert das Urteil den Vergewaltigungsmythos, dass Betroffene von Vergewaltigung sich in jedem Fall wehren (können und müssen) und das Nicht-Erfolgen von körperlichem Widerstand einer Einwilligung entspräche.

„The investigation and its conclusions must be centred on the issue of non-consent. That was not done in the applicant's case. The Court finds that the failure of the authorities in the applicant's case to investigate sufficiently the surrounding circumstances was the result of their putting undue emphasis on “direct” proof of rape. Their approach in the particular case was restrictive, practically elevating “resistance” to the status of defining element of the offence.”¹¹⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf Grundlage von internationalen Bestimmungen wie CEDAW oder der Istanbul-Konvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention ein umfassender Schutz von Frauen* vor Benachteiligung durch von Vergewaltigungsmythen und geschlechtsbezogenen Stereotypen beeinflusste Rechtsprechung garantiert ist. Vertragsstaaten müssen demnach sicherstellen, dass Vergewaltigungsmythen und geschlechtsbezogene Stereotype nicht den Zugang zum Recht für Frauen* erschweren oder verunmöglichen. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Verträge

¹¹² *Council of Europe*, M.C. vs. Bulgaria, 2004, S. 1.

¹¹³ Ebd., S. 33.

¹¹⁴ *Council of Europe*, M.C. vs. Bulgaria, 2004, S. 33.

und der damit verbundenen Aufnahme in das deutsche Recht verpflichtet, diesen Schutz zu gewährleisten. Fortbildungen, wie sie in der Istanbul-Konvention¹¹⁵ und von der UN-Frauenrechtskonvention¹¹⁶ gefordert werden, stellen ein wichtiges Mittel dar, um Frauen* vor dem Einfluss von Vergewaltigungsmythen und geschlechtsbezogenen Stereotypen in Strafverfahren zu schützen. Gleichwohl gibt es in Deutschland bis heute keine verpflichtenden Fortbildungen für Richter*innen.

¹¹⁵ *DJB*, Themenpapier 5 Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2019, <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-28/> (10.11.2020).

¹¹⁶ CEDAW General Recommendation No. 19, 24 b.

C. Analyse der Situation in Deutschland

I. Rahmenbedingungen des deutschen Strafprozessrechts

1. Genderstereotype als Fehlerquellen im Strafprozess

Anschließend an die aufgeworfenen Problematiken stellt sich die Frage, welche Stellung Vergewaltigungsmythen in deutschen Strafprozessen einnehmen. Als Ziel eines Strafverfahrens wird die materiell richtige, prozessordnungsgemäß zustande kommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit der*des Beschuldigten definiert, womit die Erforschung des tatsächlichen Geschehens im Zentrum des Prozesses steht.¹¹⁷

Der Strafprozess lässt sich indes nach Peters in seiner Gesamtheit nicht allein vom Rechtlichen verstehen.¹¹⁸ Zutreffend schreibt Schreiber:

„Im Prozeß finden sich Beziehungen, die nicht in handlungsleitenden Normen erfaßt bzw. auch gar nicht erfaßbar sind. Das Prozeßrecht enthält oft nur einen weiten Rahmen, Aufträge, Möglichkeiten, die von den Beteiligten ausgefüllt und realisiert werden. Deren bewußtes, absichtliches Verhalten hat vielfach unbeabsichtigte psychische und soziale Auswirkungen, auch um solche latenten Zusammenhänge muß es einer auf die Verfahrenswirklichkeit ausgerichteten Betrachtung gehen.“¹¹⁹

Insbesondere für eine wissenschaftliche Betrachtung des Strafprozesses bedeutet dies, dass auch nicht-rechtliche Aspekte untersucht werden müssen. Der Wahrheitsfindung können auch sogenannte extralegale Merkmale¹²⁰ in Form von sozialen oder psychischen Hürden im

¹¹⁷ Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, § 1, Rn. 4-14; kritisch zu den einzelnen Merkmalen MüKo/Kudlich, Rn. 5-11.

¹¹⁸ Peters, nach: Schreiber, Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit, ZStW 1976, 117, 118.

¹¹⁹ Ebd., S. 118; Dunkel, Fehlentscheidungen in der Justiz, 2018, S. 59.

¹²⁰ Dunkel, Fehlentscheidungen in der Justiz, 2018, S. 77.

Weg stehen.¹²¹ Vorurteile und Geschlechtsstereotype sind häufig auftretende extralegale Fehlerquellen, die gerade in Verfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorkommen können.

Nach § 395 StPO, der die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger*in regelt, kann sich die verletzte Person als Nebenkläger*in bei bestimmten Delikten der öffentlichen Klage anschließen und so am Verfahren teilnehmen. Der Anschluss ist nach § 395 Abs. 1 Nr.1 StPO insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung möglich.¹²² Der Kerngedanke hinter der Nebenklage ist die Wahrung der Interessen der*des Verletzten vor Gericht. Hierzu gehört unter anderem, Verzerrungen des Sachverhalts, Schuldzuweisungen für das Geschehene oder persönliche Angriffe durch andere Verfahrensbeteiligte zu verhindern und die eigene Sicht auf das Geschehene darzustellen.¹²³ In ihrer Funktion ist die Nebenklage besonders wichtig, wenn Opferinteressen eine gesellschaftliche Minderheitsposition einnehmen und diese von einer Mehrheitsposition in der Justiz nicht erkannt werden, wie beispielsweise, wenn weiße Richter*innen Dimensionen von Rassismus mangels eigener Rassismuserfahrung verkennen¹²⁴ oder wenn sie aufgrund von internalisierten Vergewaltigungsmythen eine Vergewaltigung nur dann vermuten, wenn sie den eigenen Stereotypen entspricht. In Sexualstrafverfahren kommt der Nebenklagevertretung daher die Funktion zu, die Rechtsposition der Verletzten zu stärken und dabei darauf zu achten, dass bewiesenermaßen falsche Vorstellungen wie Vergewaltigungsmythen nicht in die rechtliche Beurteilung des Tatgeschehens einfließen und diese so verfälschen.¹²⁵

¹²¹ *Peters*, Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit, ZStW 1976, 117, 152 – 154.

¹²² MüKoStPO/*Valerius*, StPO, § 395, Rn. 1.

¹²³ MüKoStPO/*Valerius*, StPO, § 395, Rn. 6-8.

¹²⁴ *Cobbimah/Danielzik*, Rassismus und Menschenrechte, S. 8f.

¹²⁵ Richtigerweise sollte die vorurteilsfreie Betrachtung bereits durch das Gericht selbst wahrgenommen werden. Aufgrund internalisierten Stereotypen und Vergewaltigungsmythen, die aktuell hegemonial sind, ist dies jedoch nicht immer garantiert. Dementsprechend ist die Vermeidung der durch sie ausgelösten sekundären Viktimisierung mitunter Aufgabe der Nebenklage um ihr eigentliches Ziel, den Schutz von Opferinteressen, durchzusetzen.

2. Beweisführung in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Bei Sexualstrafverfahren liegt oftmals eine Aussage-gegen-Aussage Konstellation vor, weitere Beweismittel sind selten.¹²⁶ Aufgrund der eingeschränkten Beweislage in Sexualstrafverfahren kommt den jeweiligen Aussagen eine besonders hohe Bedeutung zu.¹²⁷ Mittelpunkt der Verhandlung ist dann regelmäßig die Prüfung der Glaubhaftigkeit der jeweiligen Aussagen.¹²⁸ Für deren Beurteilung hat der Bundesgerichtshof (BGH) in den Grundsatzentscheidungen BGH, Beschluss vom 30. 5. 2000 - 1StR 582/99 und BGH, Beschluss vom 01.12.1998 - 1StR 616/98 maßgebliche Kriterien herausgearbeitet.¹²⁹

Während der Verhandlung hat der*die Vorsitzende eine Leitungsbefugnis¹³⁰ über das Fragerecht. Bei Missbrauch des Fragerechts kann er*sie gem. § 241 I StPO das Fragerecht beschränken oder entziehen, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen gem. § 241 Abs. 2 StPO zurückweisen.¹³¹ Ein Missbrauch liegt vor, wenn Art oder Inhalt der Vernehmung die Wahrheitsfindung gefährden, schutzwürdige Interessen des*der Vernommenen verletzen oder wenn mit der Vernehmung sachfremde Zwecke verfolgt werden.¹³² Nicht zur Sache gehörenden Fragen, die sich weder unmittelbar noch mittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung beziehen oder verfahrensfremden Zwecken

¹²⁶ *Stelzner/Minuth*, Genderstereotype in Sexualstrafverfahren, Forum Recht 2018, 89, 90.

¹²⁷ *MüKoStPO/Miebach*, StPO, § 261, Rn. 231.

¹²⁸ *KK-StPO/Ott*, StPO, § 261, Rn. 100f.; Entgegen vorgebrachter Befürchtungen, wonach eine der Nebenklage gewährte Akteneinsicht gem. § 406e den Beweiswert einer Zeug*innenaussage gefährde, indem diese zu einer Art Parteierklärung mutiere (bspw. bei *MüKoStPO/Miebach* StPO, § 261, Rn. 232), statuiert BGH, Beschluss vom 15.03.2016 - 5 StR 52/16 und BGH, Beschluss vom 5.4.2016 - 5 StR 40/16, dass die Akteneinsicht nicht die Glaubhaftigkeit der jeweiligen Aussage berühre. Mit der Gewährung des gesetzlich eingeräumten Verletztenrechts gehe nicht typischerweise eine Entwertung des Realitätskriteriums der Aussagekonstanz einher, so der BGH, Beschluss vom 5.4.2016 - 5 StR 40/16; ebenso existiere nach BGH, Beschluss vom 15.03.2016 - 5 StR 52/16 kein Rechtssatz des Inhalts, dass eine Kenntnis der Verfahrensakte zur Annahme der Unrichtigkeit der in der Hauptverhandlung erfolgten Aussage des Zeugen dränge.

¹²⁹ *Minuth/Stelzner*, Genderstereotype in Sexualstrafverfahren, Forum Recht 2018, 89, 90.

¹³⁰ *BeckOK StPO/Gorf*, § 240, Rn. 6.

¹³¹ *BeckOK StPO/Gorf*, § 241, Rn. 4-20.

¹³² *BeckOK StPO/Gorf*, § 241, Rn. 1.

dienen.¹³³ Fragen sind ungeeignet, wenn sie nicht zur Wahrheitsfindung beitragen oder aus rechtlichen Gründen nicht gestellt werden dürfen.¹³⁴ Fragen an Zeug*innen, die auf Werturteilen oder Schlussfolgerungen abzielen, ehrverletzend oder bloßstellend sind, sind unzulässig.¹³⁵ In bestimmten Konstellationen oder bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht nach § 242 StPO über deren Zulässigkeit.¹³⁶ Insgesamt ist dabei zu beachten, dass das Gericht während der Verhandlung eine Fürsorgepflicht für alle Beteiligten trägt, deren Rechte stets gewahrt werden müssen.¹³⁷

Die StPO kennt mit § 68a StPO in diesem Sinne eine Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes.¹³⁸ Fragen nach Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen gem. § 68a Abs. 1 StPO nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist. Nach § 68a Abs. 2 Satz 1 StPO sind Fragen nach der Beziehung zu dem*der Beschuldigten oder der verletzten Person nur zu stellen, soweit sie für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des*der Zeug*in erforderlich sind, was dann der Fall sein soll, wenn ohne die Beantwortung der Frage die Wahrheit nicht aufgeklärt werden kann.¹³⁹ Die Frage kann nicht nur das Tatgeschehen betreffen, sondern darauf gerichtet sein, die Glaubwürdigkeit eines*einer Zeug*in „in der vorliegenden Sache“¹⁴⁰ zu beurteilen.¹⁴¹ In Sexualstrafverfahren kommt der Vorschrift besondere Bedeutung zu. Sie hat den Zweck, zu verhindern, dass Opferzeug*innen ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Tatgeschehen ausschweifend über ihr Sexualleben befragt werden

¹³³ BeckOK StPO/*Gorf*, § 241 Rn. 11.

¹³⁴ BeckOK StPO/*Gorf*, § 241 Rn. 6.

¹³⁵ BeckOK StPO/*Gorf*, § 241 Rn. 9.

¹³⁶ MüKoStPO/*Gaede*, StPO, § 242, Rn. 2-4.

¹³⁷ BGH, Beschluss vom 11. 1. 2005 - 1StR 498/04; BGH, Beschluss vom 16. 6. 2005 - 1StR 152/05; KK-StPO/*Fischer*, vor § 1, Rn. 133; *Stelzner/Minuth*, Genderstereotype in Sexualstrafverfahren, Forum Recht 2018, 89, 90.

¹³⁸ Die in § 68a I StPO eingefügte 2. Variante wurde, zunächst mit dem primären Gedanken Betroffene von sexualisierter Gewalt vor ausgiebigen Fragen über ihr Sexualleben zu befragen, durch das 1. OpferschutzG eingefügt, KK-StPO/*Slawik*, StPO, § 68a, Rn. 1a.

¹³⁹ BeckOK StPO/*Monka*, § 68a, Rn. 4.

¹⁴⁰ BeckOK StPO/*Monka*, § 68a, Rn. 5.

¹⁴¹ Ebd.

können.¹⁴² So wurde es als sachfremd angesehen, die Mutter des vom Angeklagten missbrauchten Kindes über ihr Sexualleben auszufragen.¹⁴³ Zwar wird angeführt, dass im Zusammenhang mit der Sexualstraftat auch das Sexualverhalten der*des Verletzten gegenüber anderen Personen relevant sein kann¹⁴⁴, dabei muss indessen berücksichtigt werden, dass die Zustimmung oder Ablehnung zu einer Situation sich allein in der jeweiligen Situation konstituiert und nicht aus vorangegangenen Geschehen übertragbar ist.¹⁴⁵ Besonders, wenn es um den entgegenstehenden Willen des Opfers geht, muss bei Befragung zum vorangegangenen Intimleben des*der Opferzeug*in berücksichtigt werden, ob der Täter überhaupt über derartiges Wissen verfügte, um Rückschlüsse über den Willen der anderen Person treffen zu können. Ob eine Frage unerlässlich ist, liegt zunächst im Ermessen des*der Vorsitzenden, bei einer Beanstandung seiner*ihrer Entscheidung ergeht ein Gerichtsbeschluss nach § 238 II StPO.¹⁴⁶

Gerichte sind außerdem dazu verpflichtet, Opferschutzinteressen bei der Beweisaufnahme zu berücksichtigen, so BGH, Beschluss vom 31. 8. 2006 - 3StR 237/06:

„1. Bei seiner Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme ist das Gericht verpflichtet, auch Opferschutzinteressen in seine Erwägungen mit einzubeziehen. Das bedeutet auch, das Opfer vor einer rechtsstaatswidrigen Verteidigung des Angeklagten zu schützen.

2. Betrifft die Anklage ein von seinem eigentlichen Ablauf her einfach gelagertes und wenig komplexes Tatgeschehen, ist es daher bedenklich, wenn das Gericht im Rahmen der insofern nicht schwierigen Beweiserhebung dem Verteidiger gestattet, die Befragung des Hauptbelastungszeugen über mehrere Sitzungstage auszudehnen und dabei

¹⁴² BeckOK StPO/Monka, § 68a, Rn. 3; KK-StPO/Slawik, § 68a, Rn. 1a; MüKoStPO/Maier, § 68a, Rn. 9.

¹⁴³ BGH, Beschluß vom 5. 11. 2003 - 1 StR 368/03, NJW 2004, 239, 240.

¹⁴⁴ KK-StPO/Slawik, § 68a, Rn. 1; MüKoStPO/Maier, § 68a, Rn. 12.

¹⁴⁵ So sei es wissenschaftlicher Standard, dass in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation allein die Glaubwürdigkeit einer jeweiligen Aussage analysiert werden soll, nicht die Glaubhaftigkeit einer Person in ihrer Gesamtheit, vgl. *Stellungnahme des DJB vom 22.11.2018*, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, S. 9.

¹⁴⁶ MüKoStPO/Maier, § 68a, Rn. 25.

*den Kreis der abzufragenden Themenkomplexe außerordentlich weit zu ziehen, ja sogar Fragen ohne einen Sachbezug zu den eigentlichen Beweisfragen zu stellen.*¹⁴⁷

In der zugrundeliegenden Hauptverhandlung hatte der Verteidiger trotz einfachen Sachverhalts eine exzessive Befragung der Opferzeugin vorgenommen, wobei Erkenntnisse für die Aufklärung des Sachverhalts vielfach ausblieben.¹⁴⁸

Zu Fragen über das Intimleben statuierte BGH, Beschluss vom 11. 1. 2005 - 1 StR 498/04, dass Art. 1 Abs. 1 GG stets gewahrt werden müsse:

„Auch im Rahmen seiner vorrangigen Verpflichtung zur Wahrheitsermittlung hat das Gericht (ebenso wie auch die Ermittlungsbehörden) jedoch auf die Achtung der menschlichen Würde eines Zeugen, wie sie sich letztlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt, Bedacht zu nehmen (...). „Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist es nicht allein, darauf zu achten, daß die Straftat aufgeklärt und Schuld oder Unschuld in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden, sondern auch, daß die Belange des Opfers gewahrt werden“ (...) Die besondere Bedeutung dieser Grundsätze wird auch in dem Rahmenbeschluß der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001 hervorgehoben (...). Aus alledem folgt etwa, daß Erörterungen und Beweiserhebungen zu Privat- und insbesondere auch Intimleben eines Zeugen, die zu dem Verfahrensgegenstand in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, nur nach sorgfältiger Prüfung ihrer Unerläßlichkeit statthaft sind.“¹⁴⁹

Bei einer Zurückweisung von Fragen nach § 241 StPO müsse indessen darauf geachtet werden, nicht jede potenziell unzulässige Frage aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zurückzuweisen, sondern genau zu differenzieren, welche für die Aufklärung des Tatgeschehens

¹⁴⁷ BGH, Beschluss vom 31. 8. 2006 - 3 StR 237/06, NStZ-RR 2007, 21, beck-online.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ BGH, Beschluss vom 11. 1. 2005 - 1 StR 498/04, Rn. 20, juris; Hintergrund ist, dass die Stellung des Opfers in Strafverfahren zunehmend nicht mehr nur als die eines/einer Zeug*in betrachtet wird, sondern nunmehr auch dessen Interessen im Rahmen des Strafprozesses gewahrt werden sollen; dies gebiete das Prinzip eines sozialen Rechtsstaates aus Art. 20 I, III GG, so BT Drucks. 15/1976, A. II., S. 7.

sachdienlich sind und welche dieses Kriterium nicht erfüllen.¹⁵⁰ Andernfalls kann ein Revisionsgrund gem. § 337 StPO gegeben sein.¹⁵¹

Anschließend an die Verhandlung werden die eingeführten Beweismittel, in Sexualstrafverfahren in der Regel die jeweiligen Aussagen, nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 261 StPO gewürdigt, worauf sich dann das Urteil nach § 260 StPO stützt. Die Beweiswürdigung unterliegt keinen gesetzlichen Regeln, der*die Tatrichter*in hat sie allein aus der eigenen in der Hauptverhandlung (und nur dort) gewonnenen inneren Überzeugung über den Sachverhalt zu bilden.¹⁵²

II. Realität innerdeutscher Sexualstrafprozesse

Die Realität von Sexualstrafverfahren entspricht vielfach weder den oben dargelegten Zielen eines Strafprozesses noch den internationalen Vorgaben zur Gestaltung solcher Verfahren. Rechtspraktiker*innen berichten, dass sich seit der Gesetzesänderung des materiellen Rechts von 2016 die Prozessführung nicht merkbar verbessert habe und dass stereotype Vorstellungen immer noch häufig in die Urteilsfindung nach §§ 260, 261 StPO einfließen.¹⁵³ Im Staatenbericht des CEDAW-Ausschusses von 2017 zeigt dieser sich besorgt über die begrenzte Kenntnis der deutschen Justiz von der UN-Frauenrechtskonvention, beanstandet die geringe Anzeige- sowie Verurteilungsraten von sexualisierten Gewalttaten sowie ferner die Verbreitung von geschlechtsbezogenen Stereotypen und Vergewaltigungsmythen in der Bevölkerung und im Justizwesen.¹⁵⁴ Laut unserer in der Nebenklage tätigen Interviewpartnerin beziehen sich die häufigsten Vergewaltigungsmythen auf stereotype Annahmen über weibliche Sexualität. Sie

¹⁵⁰ BeckOK StPO/Monka, StPO, § 68a, Rn. 7; *Stellung des DJB vom 22.11.2018*, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, S. 9.

¹⁵¹ *Stellung des DJB vom 22.11.2018*, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, S. 8-10; BeckOK StPO/Gorf, § 241, Rn. 21-23.

¹⁵² MüKoStPO/Miebach, § 261, Rn. 4, 51.

¹⁵³ *Lembke*, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: *Foljanty/Lembke* (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, § 11, Rn. 21.

¹⁵⁴ CEDAW Concluding Observations Germany 2017, S. 3, D. 9., S. 9, D. 25. (b), (f).

schlagen sich in Vorstellungen über ein „richtiges“ Opferverhalten nieder und ziehen teilweise ausdrücklich Alkoholkonsum, Frisur, Weinen während der Vernehmung, das Sexualleben oder den Kleidungsstil der Opferzeug*in als Kriterien für deren Glaubwürdigkeit heran.

Im Folgenden soll zunächst anknüpfend an die oben erfolgte Kategorisierung der Vergewaltigungsmythen von Burt anhand diverser Fälle¹⁵⁵ herausgearbeitet werden, welche Vergewaltigungsmythen in den Verfahren Eingang finden.¹⁵⁶ Es soll aufgezeigt werden, inwieweit mangelnde Sensibilisierung in Geschlechtsfragen sich negativ auf die Erfassung des Unrechts einer Tat auswirken und damit Opfer be- und Täter entlastend wirken. Die Mythen zeigen sich sowohl bei der materiellrechtlichen Bewertung der Tat als auch im prozessrechtlichen Bereich.

1. Vergewaltigungsmythos Kategorie I: „In Wirklichkeit ist nichts passiert“

Nach dem Mythos der ersten Kategorie wird geleugnet, dass es überhaupt zu einem sexuellen Kontakt gekommen ist.¹⁵⁷ Mythen, wonach sich Betroffene aus diversen Gründen eine Vergewaltigung ausdenken und den Täter fälschlicherweise beschuldigen würden, gehören in diese Kategorie.¹⁵⁸ In Deutschland sind diese Vorstellungen verbreitet und führen auf unterschiedlichen Institutionsebenen zu der Schlussfolgerung, die betroffene Person habe sich alles ausgedacht und ihre Aussage sei nicht glaubhaft, so auch in zwei der von uns untersuchten Einstellungsbescheiden.

¹⁵⁵ In die Auswertung wurden die über juristische Onlineportale einsehbare Rechtsprechung seit der Sexualstrafrechtsreform sowie Einstellungsbescheide und Akten unserer Kooperationsanwältin einbezogen.

¹⁵⁶ In der Realität lassen sich die Mythen nicht derart streng trennen, sondern sind ineinander verwoben. Um aufzuzeigen, in welcher Dimension Vergewaltigungsmythen in der juristischen Behandlung auftreten, sollen sie dennoch als Kategorisierung herangezogen werden.

¹⁵⁷ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 13.

¹⁵⁸ *Ebd.*, S.13.

In einem begründete die Staatsanwaltschaft Berlin die Einstellung eines Verfahrens auf der Grundlage der Einschätzung einer psychologischen Sachverständigen, wonach die Betroffene sich einen sexuellen Übergriff wegen ihrer depressiven Erkrankung eingeredet habe. Die Staatsanwaltschaft gibt im Einstellungsbescheid folgende Feststellungen der Gutachterin zur Begründung wieder: *„Inbesondere ihre depressive Erkrankung fördere Grübeleien. Wiederholte gedankliche Beschäftigung mit Inhalten (...) könne dazu führen, dass die Inhalte sich für den Betroffenen zunehmend „sicherer“ anfühlten und auf diesem Wege subjektive Überzeugung vertieft werde, dass es sich also um Erinnerungen an reale Ergebnisse handle.“* Die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung, die die Therapeutin der Mandantin auf eine Vergewaltigung zurückführte, habe *„autosuggestiven Prozesse“* bei der Mandantin gefördert, die Therapeutin habe also ihrer Klientin eingeredet, vergewaltigt worden zu sein.

In einem anderen Einstellungsbescheid kommt die Staatsanwaltschaft Berlin, obwohl der Beschuldigte gegenüber einer anderen Person Geschlechtsverkehr mit der Betroffenen (die Tat) eingeräumt hatte, zu der Schlussfolgerung, dieser habe nicht stattgefunden. Begründet wird das mit der Verwunderung eines Elternteils der intelligenzgeminderten Betroffenen, dass diese den Begriff „Vergewaltigung“ gekannt habe. Die Betroffene gab daraufhin an, den Begriff im Fernsehen gehört zu haben und pornographische Inhalte gesehen zu haben und den Begriff daher zu kennen. Daraus schlussfolgerte die Staatsanwaltschaft, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich die Geschehnisse ausgedacht habe: *„Dies erklärte Ihre Mandantin damit, dass sie durchaus zum einen schon pornografische Filme gesehen habe, zum anderen aber durch die Fernsehsendung „Aktenzeichen XY“ auf das Thema Vergewaltigung gestoßen ist. Dann kann aber auch eine dadurch beeinflusste Schilderung des Geschehens, mithin ein erheblicher suggestibler Anteil in der Aussage ihrer Mandantin nicht ausgeschlossen werden.“*

Beide Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, denn in beiden Fällen schlussfolgerte die Staatsanwaltschaft, es sei nicht auszuschließen, dass die Betroffenen sich den Übergriff nur eingebildet hätten.

Die Dimension, mit denen den Betroffenen von Sexualdelikten und anderen Delikten unterschiedliche Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, verdeutlicht ein Urteil des Landgerichts (LG) Aachen, welches der BGH revidierte. Der Angeklagte drohte der als Prostituierte tätigen Nebenklägerin, wobei es ihm auch darauf ankam, den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Die Nebenklägerin war sichtlich verängstigt und zitterte, er vollzog trotzdem gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr an ihr. Aus Angst forderte die Nebenklägerin ihr sonstiges Honorar nicht ein.¹⁵⁹ Das LG verurteilte ihn wegen Erpressung, nicht aber wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es bewertete die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Nebenklägerin in allen Punkten als glaubhaft bis auf die Beschuldigung der Vornahme des Geschlechtsverkehrs gegen ihren Willen:

Der BGH stellte in seinem Urteil fest, dass eine derart unterschiedliche Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Begründung bedürfe:

„Schon diese differenzierende Bewertung der Glaubhaftigkeit einzelner Aussageteile hätte einer näheren Begründung bedurft, die das Urteil vermischen lässt. Glaubt das Gericht einen Teil der Aussage des Belastungszeugen, obwohl es ihm in anderen Teilen nicht folgt, bedarf dies regelmäßig einer besonderen Begründung. Daher wäre das LG gehalten gewesen, auch die Angaben, die die Nebenkl. in ihren polizeilichen Vernehmungen sowie in der Hauptverhandlung zu den Vergewaltigungsvorwürfen gemacht hat, inhaltlich mitzuteilen und auf dieser Grundlage nachvollziehbar darzutun, aus welchen Erwägungen es deren Bekundungen zu den Vergewaltigungen als nicht ausreichend für den sicheren Nachweis entsprechender Übergriffe des Angekl. erachtet, die übrige Schilderung der Tat im April 2016 aber für uneingeschränkt glaubhaft gehalten und als tragfähige Grundlage für eine Feststellung des Tatgeschehens angesehen hat.“¹⁶⁰

Ferner wies der BGH darauf hin, dass der Tatbestand einer Vergewaltigung erfüllt sei.¹⁶¹

¹⁵⁹ BGH, Beschluss vom 16.10.2019 – 2 StR 466/18, NStZ-RR 2020, 43, 43.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Ebd.

Die Praxis, den Betroffenen nicht zu glauben, ihnen das Erlebte abzusprechen und als Erfindungen darzustellen, findet in der deutschen Justiz somit immer noch statt.

Der Mythos der lügenden Frau spiegelt sich ferner in Befürchtungen bezüglich der Akteneinsicht durch die Nebenklage gem. § 406e StPO, wonach durch eine parteiische Vorbereitung auf die Vernehmung diese ihren Zweck verlieren würde. Gerichte verwehren der Nebenklage oftmals in sogenannten Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen die in § 406e StPO normierte Akteneinsicht mit der Begründung, die Zeugin würde ihre polizeiliche Aussage auswendig lernen, um dann widerspruchsfrei ihre Lüge aufrecht erhalten zu können.¹⁶² Dass es sich dabei um ein geschlechtsbezogenes Vorurteil handelt, wird an der mangelnden Aufmerksamkeit deutlich, die der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Polizist*innen vor Gericht geschenkt wird. Obwohl diese sich als „Berufszeug*innen“¹⁶³ regelmäßig auf ihre Vernehmungen vorbereiten, oft anhand eines in der Gruppe zuvor angefertigten Dokuments, wird ihre Glaubhaftigkeit kaum in Zweifel gezogen, ihnen wird sogar nachgesagt, besonders gute Zeug*innen zu sein und das, obwohl sie unter Umständen ein eigenes Interesse an der Verurteilung des*der Angeklagten als Bestätigung ihrer Arbeit haben werden.¹⁶⁴

Insgesamt herrscht immer noch ein Doppelstandard in der Beurteilung von Zeug*innenaussagen und deren Glaubhaftigkeit aufgrund von Vergewaltigungsmythen und geschlechtsbezogenen Stereotypen.

2. Vergewaltigungsmythos Kategorie 2: „Es ist nichts Schlimmes passiert“ und „Alles halb so wild“

In dieser Kategorie wird die Vornahme sexueller Handlungen zwar anerkannt, diese und ihre Wirkungen aber heruntergespielt nach dem Motto, „es sei alles halb so wild“.¹⁶⁵

¹⁶² *Stellung des DJB vom 22.11.2018*, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, S. 15f.

¹⁶³ *Theune*, Polizeibeamte als Berufszeugen im Strafverfahren, 2020, S. 29.

¹⁶⁴ *Ebd.*, S. 135, S. 83, S. 252; BeckOK StPO/Monka, § 69, Rn. 1.

¹⁶⁵ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 13.

Dieses Denken manifestiert sich in BGH, Beschluss vom 4.12.2018 - 1 StR 546/18. Zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten kam es zunächst zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr. Nachdem der Angeklagte anfangs, die Nebenklägerin zu schlagen und zu beißen, gab sie diesem zu verstehen, damit nicht einverstanden zu sein. Bezüglich des nach den Schlägen und Bissen stattfindenden Oralverkehrs stellte das LG fest, die Nebenklägerin sei mit diesen Handlungen nunmehr nicht mehr einverstanden.

„Nach dem Analverkehr erklärte der Angekl., im Mund der Geschädigten „kommen zu wollen“, wobei ihm aufgrund der vorherigen Gegenwehr und den zurückweisenden Äußerungen der Geschädigten klar war, dass diese „keinen Geschlechtsverkehr jeglicher Art und auch nicht unter gleichzeitiger Gewaltanwendung“ haben wollte. Trotzdem steckte er der Geschädigten seinen Penis in den Mund und führte den Oralverkehr aus, wobei er seitlich auf der Geschädigten lag, so dass diese nicht ausweichen konnte.“¹⁶⁶

Der BGH revidierte den Urteilsspruch wegen Vergewaltigung, denn die Nebenklägerin sei lediglich mit den Schlägen und Bissen nicht einverstanden, mit den restlichen sexuellen Handlungen lasse sich mit den Feststellungen des LG ihr entgegenstehender Wille nicht feststellen:

„Dass sich die verbalen und physischen Versuche der Geschädigten, den Angekl. zu einem Aufhören zu bewegen, auch auf die sexuellen Handlungen in Form von Oral- und Analverkehr bezogen, ist den Feststellungen nicht eindeutig zu entnehmen. Vielmehr kann hiernach nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschädigte mit dem Geschlechtsverkehr als solchem weiterhin und bis zuletzt einverstanden war und sich ihr erkennbar entgegenstehender Wille nur auf das Zufügen von Schmerzen durch Schläge und Bisse bezog. Auch aus dem Umstand, dass die Geschädigte vor Schmerzen schrie und der Angekl. ihr zeitweise den Mund zuhielt, lässt sich für ein fehlendes Einverständnis der Geschädigten mit dem Geschlechtsverkehr als solchem nichts ableiten.“¹⁶⁷

¹⁶⁶ BGH, Beschluss vom 4.12.2018 - 1 StR 546/18, NSTZ 2019, 407, 408.

¹⁶⁷ Ebd.

Der Betroffenen wird ihre Wahrnehmung des Geschehens als eine Vergewaltigung abgesprochen. Hätte sie selbst die Schläge und Bisse lediglich als Körperverletzung wahrgenommen und wäre sie mit den sexuellen Handlungen einverstanden gewesen, hätte sie sich wohl kaum der Anklage wegen einer Straftat gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung als Nebenklägerin angeschlossen. Diese Entscheidung bestätigt ihr Erlebens des Vorfalls als Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung durch den Beschuldigten.

Nach der Gewaltanwendung war sie sichtlich nicht mehr mit dem Geschehen einverstanden. Ferner erscheint die Vorstellung, dass eine Person mit einer anderen, die ihr entgegen dem eigenen Willen Gewalt zufügt, den Geschlechtsverkehr trotz der groben Missachtung des entgegenstehenden Willens fortsetzen will, fernliegend. Üblicherweise wird man den Umgang mit einer Person, die einem entgegen dem erklärten eigenen Willen Gewalt zufügt, nicht noch länger aufrechterhalten wollen.

Die Aufteilung, dass die Nebenklägerin mit dem Geschlechtsverkehr insgesamt, jedoch nicht mit den Körperverletzungen einverstanden sei, ist konstruiert und verwehrt ihr durch die künstliche Differenzierung des Verhaltens das Erlangen von Recht durch eine gerichtliche Entscheidung.

3. Vergewaltigungsmythos Kategorie 3: „Du wolltest es doch“

Dieser Mythos bezeichnet die Vorstellung, die*der Betroffene*r sei in Wirklichkeit einverstanden mit dem Sexualkontakt. Dem liegt eine bestimmte Vorstellung weiblicher Sexualität zugrunde, dass Frauen zwar häufig „nein“ sagten, eigentlich aber „ja“ meinten, dass Frauen sich in der Interaktion mit Männern gerne zierten oder dass sie Gewalt anziehend fänden.¹⁶⁸ Wenn ihnen gewisse Handlungen zu gewalttätig werden, müssten sie sich ausreichend zur Wehr setzen. Dies sei auch erforderlich, damit die andere Person den entgegenstehenden Willen er-

¹⁶⁸ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen, 1996, S. 14.

kenne. Der Täter des § 177 Abs. 1 StGB muss mindestens mit Eventualvorsatz handeln, also den entgegenstehenden Willen des Opfers als zentrales Tatbestandmerkmal erkannt haben und billigend in Kauf genommen haben, sich über diesen hinwegzusetzen.¹⁶⁹ Als Schutzbehauptung kann de lege lata jeder Täter behaupten, den entgegenstehenden Willen nicht erkannt zu haben.

Diese Problematik zeigt sich in BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – 1 Str 290/18. Die Nebenklägerin arbeitete als medizinische Fachangestellte in einer Klinik, der Angeklagte war dort als Chefarzt tätig. Am Tag des Tatgeschehens bat der Angeklagte die Nebenklägerin, mit ihm wegen einer Abrechnungsfrage in ein Zimmer mitzukommen. In dem Zimmer angekommen stellte sich der Angeklagte mit dem Rücken zur Tür und verlangte, dass die Nebenklägerin ihm „einen blase“. Dies lehnte die Nebenklägerin ab. Der Angeklagte nahm dann einen Arm der Nebenklägerin und versuchte ihn Richtung seines Intimbereichs zu führen, was ihm nicht gelang, weil sie ihre Arme hinter ihrem Rücken verschränkte. Der Angeklagte versuchte es weiter:

„Nachdem der Angekl. sein nicht erigiertes Glied aus seiner Hose geholt hatte, „verlangte“ er von ihr mehrfach, sein Glied noch einmal zu küssen und in den Mund zu nehmen. Die Nebenklägerin erklärte, das nicht zu wollen, da sie einen Freund habe, was der Angekl. zwar wahrnahm, aber auf sein Ansinnen dennoch „weiter verbal ... drängte“. Er versicherte, dies sei das letzte Mal und danach werde er aufhören. Während dessen hielt er sein nicht erigiertes Glied in der Hand. Trotz ihres weiterhin entgegenstehenden Willens gab die Nebenklägerin seinem Glied einen Kuss und nahm es für ein bis zwei Sekunden in den Mund, wobei der Angekl. „ihren entgegenstehenden Willen zumindest für möglich hielt und billigend in Kauf nahm“. Die Nebenklägerin beendete die von ihr ausgehende sexuelle Handlung und teilte dem Angekl. mit, dass dies jetzt reiche. Er forderte von ihr ein Weitermachen, da er „jetzt aber müsse“, worauf die Nebenklägerin ihm entgegenhielt, dass er sich dann „einen runterholen“ müsse.“¹⁷⁰

¹⁶⁹ Rengier, Strafrecht AT, 2018, § 14, Rn. 10; zur Diskussion zur Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit vgl. MüKo/Joecks, § 16, Rn. 31-66; Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15, Rn. 72-89.

¹⁷⁰ BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – 1 Str 290/18, NStZ 2019, 717, 717.

Der BGH nimmt an, der entgegenstehende Wille der Nebenklägerin sei ab dem Zeitpunkt, als sie aktiv die sexuelle Handlung an dem Angeklagten vornahm, nicht mehr erkennbar. Ob ein entgegenstehender Wille vorlag, soll aus der Sicht eines objektiven Dritten beurteilt werden.¹⁷¹ Für ihn sei ein solcher erkennbar, wenn der*die Betroffene den entgegenstehenden Willen zum Tatzeitpunkt ausdrücklich oder konkludent kundtut.¹⁷² Für einen objektiven Dritten stelle sich vorliegend das Verhalten der Nebenklägerin bei losgelöster Betrachtung im eigentlichen Tatzeitpunkt nicht als ein Handeln gegen ihren Willen dar.¹⁷³

Nicht ausgeführt wird allerdings, warum genau dieser Abschnitt der Tathandlung komplett losgelöst vom restlichen Geschehen betrachtet werden sollte und ob dadurch nicht vielmehr eine verfälschte Darstellung der Tatumstände bewirkt wird. Ferner stellt sich die Frage, wer der „objektive Dritte“ ist.¹⁷⁴ Zudem betont der BGH, der Angeklagte müsse mindestens mit Eventualvorsatz gehandelt haben, durch die aktive Vornahme der Handlung durch die Nebenklägerin könne er jedoch denken, diese habe ihre Meinung geändert und sei nun doch angetan von dem sexuellen Kontakt. Die aktive Vornahme der geforderten Handlung wertete der BGH als Entkräftung der zuvor ausdrücklich erklärten Ablehnung, als nach außen erkennbare Abkehr von ihrer früheren Haltung.¹⁷⁵ Auch sei bei dem Arme-hinter-dem-Rücken-Verschranken nicht genug Kraft aufgewendet worden, um den entgegenstehenden Willen zu kommunizieren.¹⁷⁶ In ihrer Urteilsbesprechung weist Hörnle auf die Zweckrationalität der Entscheidung der Nebenklägerin hin und argumentiert, die aktive Vornahme der sexuellen

¹⁷¹ Sch/Sch/*Eisele*, StGB, § 177, Rn. 19; BeckOK/*Ziegler*, StGB, § 177, Rn. 9.

¹⁷² BT Drs. 18/9097, S. 22-23; *Hörnle*, Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, NStZ 2017, 13, 15.

¹⁷³ BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – 1 StR 290/18, NStZ 2019, 717, 718.

¹⁷⁴ An dieser Stelle könnte die Vermutung aufgestellt werden, dass es sich, ganz nach der Formulierung, um einen männlichen Dritten handelt, der nicht notwendigerweise objektiv ist; zur Problematik der Figur des „objektiven Beobachters“ weist *Hörnle* in NStZ 2017, 13 auf dessen Schwierigkeit hin, die Figur stoße bei der Rechtsanwendung auf Grenzen der Objektivität und sei anfällig für subjektive Einfärbungen, vgl. *Hörnle*, NStZ 2017, 13, 15.

¹⁷⁵ BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – 1 StR 290/18, NStZ 2019, 717, 718.

¹⁷⁶ Ebd.

Handlung sei unter dem Gesichtspunkt der Hierarchieverhältnisse zu bewerten, weshalb eine freie selbstbestimmte Entscheidung in diesem Fall nicht gegeben sei.¹⁷⁷

Häufig sind in dieser Kategorie außerdem Fälle, in denen zwar im Vorhinein eine körperliche Anziehung zwischen den Beteiligten vorlag, die Aussagen bezüglich des Einverständnisses in der spezifischen Tat-situation jedoch auseinander gehen. Durch vorherige Einwilligung in den Austausch anderer körperlichen „Zärtlichkeiten“ konstruiert die Rechtsprechung ein Einverständnis auch für die Tatsituation oder konstatiert, dass zumindest kein erkennbarer entgegenstehender Wille vorlag und dieser noch weniger für den mutmaßlichen Täter erkennbar war.

Dieses täterschützende Vorgehen findet auch dann noch statt, wenn objektive Zeugenaussagen die Situation als tatbestandliche Erfüllung einer Vergewaltigung belegen. So schildert ein Zeuge, der als Security in einem Nachtclub Zeuge einer Vergewaltigung wurde, die erlebte Situation folgendermaßen:

„Ich bin auf eine Runde gegangen mit einem Kollegen/einer Kollegin; überall kurze Nachfrage, ob alles okay ist. Dann sind wir weiter (...) und gingen dann auf die Toilette (...). Da ist mir aufgefallen, dass (...) da jemand liegt oder dass da etwas liegt. Man sah halt den Körper und die Schultern, die konnte ich halt unten in diesem Spalt sehen. (...) Dann bin ich in die Nachbartoilette, um von dort mich auf die Toilette zu stellen und rüberzugucken (...). Dabei habe ich gesehen, dass eine Person auf dem Rücken auf dem Boden der Toilette liegt (...). Die Körperposition war völlig unentspannt und irgendwie eingeklemmt, weil der Kopf so unnatürlich lag (...) und eine andere Person lag auf ihm (...) und war ihn halt am Ficken.“

Auf die Frage, wie er zu dem Schluss komme, dass die eine Person an der anderen Person Geschlechtsverkehr durchgeführt habe, antwortete der Zeuge:

¹⁷⁷ Hörnle, Sexueller Übergriff (§ 177 Abs. 1 StGB) bei aktivem Handeln von Geschädigten?, NStZ 2019, 439, 440.

„Na ja, er hat rhythmische Bewegungen gemacht und immer wieder versucht. Ich habe das Eindringen nicht gesehen, aber er hat ihn immer wieder so gestoßen und hat quasi nachgerückt. Mir war relativ schnell klar, dass es der ersten Person nicht gut geht und dass sie nicht ansprechbar ist (...).“¹⁷⁸

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Weil beide Personen Drogen genommen hatten und in einem die freie Willenstätigkeit ausschließenden Zustand waren, könne nicht festgestellt werden, dass der Opferzeuge nicht doch eingewilligt hätte und/oder der Angeklagte, falls ein entgegenstehender Wille des Nebenklägers doch gegeben sei, diesen erkannt habe und vorsätzlich sexuelle Handlungen an ihm entgegen dessen Willen vorgenommen habe. Ausschlaggebend ist hier die Vorstellung, ein Opfer, das mit dem sexuellen Vorgehen des Gegenübers wirklich nicht einverstanden sei, müsse sich dann konstant zur Wehr setzen, damit die andere Person den entgegenstehenden Willen auch erkennen und einordnen könne.

Derartige Beurteilungen heben jede Verantwortlichkeit auf und schieben sie vom Täter aufs Opfer. Eine Einwilligung in eine bestimmte Situation gilt nicht für einen beliebig langen Zeitpunkt nach deren (konkludenten) Erteilung, sondern ist im Zusammenhang sich ändernder Umstände zu betrachten und neu zu erfragen beziehungsweise zu geben.

4. Vergewaltigungsmythos Kategorie 4: „Du hast es verdient“ und „Du bist selbst schuld“

Schließlich können Vergewaltigungsmythen geprägt sein von der Vorstellung, die Gewaltanwendung geschehe der betroffenen Person zu recht oder sie habe es provoziert und sei somit selbst schuld.¹⁷⁹ Eine derartige Verantwortungs- und Schuldverschiebung zeigt sich in den zuvor besprochenen Fall BGH, Beschluss vom 4.12.2018 – 1 StR 546/18 und dem Fall aus dem Nachtclub. Wer sich auf eine Verabredung über eine Dating-App einlasse, feiern gehe oder Drogen nehme, sei selbst

¹⁷⁸ Der Opferzeuge war in diesem Fall bewusstlos.

¹⁷⁹ *Burt*, Cultural myths and support for rape, 1980, S. 28.

schuld und habe verantwortungslos gehandelt. In diese Kategorie gehören auch Fragen danach, warum der*die Betroffene eine gewaltvolle Beziehung nicht selbst beende und sich trenne.¹⁸⁰ Wirtschaftliche und anderweitige patriarchale Abhängigkeitsverhältnisse werden meist außer Acht gelassen.

5. Nichtanwendung des § 68a StPO

Bei Sexualstrafverfahren beklagen Rechtspraktiker*innen und Wissenschaftler*innen häufig der Sache nicht dienliche Fragen an die Opferzeug*innen, beispielsweise über deren sexuelle Vorlieben, das allgemeine sexuelle Vorleben oder deren generellen Alkoholkonsum.¹⁸¹ Ein besonders ausgiebiges sexuelles Vorleben, psychische Erkrankungen wie eine Depression (s.o. C. II. 1.) oder eine angebliche Nebentätigkeit als Gelegenheitsprostituierte sollen den*die Nebenkläger*in diskreditieren und unglaublich erscheinen lassen.¹⁸²

BGH, Beschluss vom 11.1.2005 – 1 StR 498/04 stellte eine Reihe von unangebrachten Fragen über das Leben der Opferzeug*in fest. So sei es unangebracht zu thematisieren, ob die Nebenklägerin Geschlechtsverkehr mit dem Kaminkehrer oder Postboten gehabt habe, sei es auch gegen Geld. Ebenso sei es zur Aufklärung des Sachverhalts nicht wesentlich, ihr gesamtes Leben vor Gericht aufzurollen, so geschehen über „erste lesbische Erfahrungen circa 1985“, einer Bewältigung der „Übersiedlung der DDR“ und Schwächen wie „episodischen Alkoholmissbrauch“.¹⁸³

¹⁸⁰ Grundlage ist ein Verfahren, in dem die Nebenklägerin den Angeklagten mehrfacher häuslicher Gewalt beschuldigte und vom Gericht die Frage aufgeworfen wurde, warum sie ihren Mann nicht verlassen habe. Dass sie erst seit kurzer Zeit in Deutschland war, niemanden außer ihren Mann kannte und kein Deutsch sprach, wurde nicht berücksichtigt; die Mandantin erfuhr in diesem Fall nicht nur sexistische, sondern auch rassistische Diskriminierung, da ihr als Motivation zur Falschanzeige unterstellt wurde, es käme ihr darauf an, eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland zu bekommen; siehe zur diesbezüglichen Problematik die *Stellungnahme von DJB vom 13.02.2020 zur Rücknahme des Vorbehalts zu Art. 59 der Istanbul-Konvention*, <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-12/>, (18.05.2020).

¹⁸¹ *Stellungnahme des DJB vom 22.11.2018*, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, S. 9.

¹⁸² BGH, Beschluss vom 11. 1. 2005 - 1 StR 498/04, NJW 2005, 1519.

¹⁸³ BGH, Beschluss vom 11. 1. 2005 - 1 StR 498/04, NJW 2005, 1519, 1521.

Fragen, die die Intimsphäre des*der Nebenkläger*in verletzen, werden in der Praxis unzureichend nach § 240 Abs. 2 StPO zurückgewiesen, § 68a StPO ungenügend angewandt.¹⁸⁴

¹⁸⁴ DJB, Themenpapier vom 29.11.2019, Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt, 2019, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-28?actback-Pid=50&cHash=2f4061a7e906847eedbc52dcd2c5fed1> (19.09.2020).

D. Anforderungen an Fortbildungen für die Justiz

I. Ziele von Fortbildungen für die Justiz

Die Realität der deutschen Sexualstrafverfahren zeigt, dass extralegale Einflüsse wie Vergewaltigungsmythen nach wie vor vielfach Einfluss auf die Verfahren nehmen. Damit entsprechen sie weder den nationalen noch den internationalen Vorgaben nach einem objektiven, fairen, vorurteilsfreien Verfahren. Da Vergewaltigungsmythen systematisch den Zugang zum Recht für Betroffene sexualisierter Gewaltverbrechen erschweren, gilt es ihrem Einfluss entgegenzuwirken. Sowohl die Istanbul-Konvention als auch die UN-Frauenrechtskonvention fordern dafür Fortbildungen und Qualifizierungsprogrammen für Justizorgane, die mit dem Umgang von Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung betraut sind.¹⁸⁵ Insbesondere die bereits erwähnten Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses für Deutschland aus dem Jahr 2017 untermauern diese Forderung, indem sie das Vorherrschen von geschlechtsbasierten Stereotypen und Vergewaltigungsmythen in der Gesellschaft und im Justizsystem bemängeln und Programme zur Erhöhung des Bewusstseins über die Dimensionen hinter sexualisierter Gewalt für die Öffentlichkeit und für die Justiz verlangen.¹⁸⁶

Die Anforderungen sowie Inhalte solcher Fortbildungen für die Justiz können dabei unterschiedlich sein, wobei das Ziel stets sein sollte, den Einfluss von Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafprozessen aufzuzeigen, ein Verständnis für die Problematik unter den Teilnehmenden zu bewirken, um somit eine vorurteilsbasierte Beeinflussung von Entscheidungen zu minimieren und die Sicherstellung von gleichen Rechten und Nicht-Diskriminierung nicht nur de jure, sondern auch

¹⁸⁵ CEDAW General Recommendation No. 19, 24 b; Art. 15 Istanbul-Konvention.

¹⁸⁶ CEDAW, Concluding Observations on the 7th and 8th periodic reports of Germany, 2017, Nr. 25f und 26f.

de facto zu garantieren. Da Vergewaltigungsmythen, wie bereits dargelegt, an verschiedenen Abschnitten der *justice chain* Einfluss entfalten können, sollten für alle Organe, die an der Aufklärung von Sexualdelikten beteiligt sind, wie Strafverteidiger*innen, Nebenklagevertreter*innen, Richter*innen, Justizbeamten*innen und auch Polizeibeamten*innen, Fortbildungen konzipiert werden. Der Fokus dieser Arbeit liegt indessen auf dem Sexualstrafverfahren selbst. Darin und insbesondere in der mündlichen Verhandlung kommt den Richter*innen eine besondere Stellung und Verantwortung zu (s.o. C. I. 2.). Ihnen obliegt im Rahmen der gesetzlichen Ausgestaltung des Prozesses dessen Leitung. Damit können sie entscheidend auf das Klima im Gerichtssaal einwirken. Vorausgesetzt, das Gericht ist vertraut mit diskriminierenden geschlechtsbezogenen Vorurteilen und Vergewaltigungsmythen, könnte es wesentlich darauf hinwirken, Fragen bei den Vernehmungen, die auf Vergewaltigungsmythen beruhen, als solche zu erkennen und abzuwehren. Dafür sind die §§ 68a, 241, 242 StPO geeignete Anknüpfungspunkte im nationalen Recht. Dies würde der objektiven Wahrheitsfindung zugutekommen, einen diskriminierungsfreien Zugang zum Recht unterstützen und sekundäre Viktimisierung verhindern. Dabei sollten die Fortbildungen nicht nur grundlegende Begriffe vermitteln, sondern die Teilnehmenden auch dazu befähigen, die Erkenntnisse in ihrem beruflichen Alltag anzuwenden und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.¹⁸⁷

Fortbildungen zur Behandlung sexualisierter Gewalt durch die Strafjustiz wären dabei kein Novum. Seit der Sexualstrafrechtsreform von 2016 bietet die Deutsche Richterakademie eine Fortbildung zu der neuen Gesetzeslage an, ebenso gibt es eine Fortbildung, die unbewusste Vorurteile adressieren soll.¹⁸⁸ Diese behandeln jedoch lediglich

¹⁸⁷ *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017, S. 10.

¹⁸⁸ Tagung der Deutschen Richterakademie, Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein- heißt-Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch, <http://www.deutsche-richterakademie.de/icc/drade/nav/4fc/broker.jsp?uMen=cb760427-a54f-ec61-0a6f-49436350fd4c&uCon=aaa60d67-2253-1d61-0bf4-5e1506350fd4&press=true&pagesize=1&page=1&mode=detail>, (17.05.2020); Tagung der Deutschen Richterakademie, Der MENSCH in der Robe, <http://www.deutsche-richterakademie.de/icc/drade/nav/4fc/broker.jsp?uMen=cb760427-a54f-ec61-0a6f-49436350fd4c&uCon=5da10427-a54f-ec61-0a6f-49436350fd4c&press=true&pagesize=1&page=1&mode=detail>, (17.05.2020).

materiell-rechtliche Fragen oder Vorurteile im Allgemeinen. Fortbildungsprogramme, die spezifisch die Problematik rund um Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen im Strafprozess adressieren, gibt es in Deutschland noch nicht. In anderen Ländern existieren bereits Fortbildungen zu Genderstereotypen in der Justiz, beispielsweise in den USA im Rahmen des *National Judicial Education Programm (NJEP)* oder vom *Consejo General del Poder Judicial (C.G.P.J.)* in Spanien.¹⁸⁹ Sie zielen darauf ab, ein Verständnis vom sozialen Konstrukt Geschlecht zu vermitteln sowie die Strukturen hinter sexualisierter Gewalt aufzuzeigen, wobei sie sich auf konkrete Mythen beziehen und ihnen wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse gegenüberstellen.¹⁹⁰ Zusätzlich zeigen sie die Bedeutung der Mythen für irreführende Gerichtsentscheidungen auf.¹⁹¹ In einem Text des *NJPE* berichten Richter*innen, was sie gerne über Vergewaltigungen gewusst hätten, bevor sie über einen Fall entscheiden mussten.¹⁹² Der spanische *C.G.P.J.* veröffentlichte ein Handbuch, in dem es die weiterführende Qualität von Fragen an die Verfahrensbeteiligten analysiert und einen Fragekatalog mit hilfreichen Fragen zur Aufklärung eines Sexualdelikts aufstellt.¹⁹³ Nachfolgend sollen basierend auf den vorangegangenen Erkenntnissen dieser Arbeit sowie auf einer Synthese der bereits existierenden Fortbildungen die wichtigsten Fortbildungsziele und -inhalte dargestellt werden.¹⁹⁴

II. Mögliche Fortbildungsinhalte

¹⁸⁹ Unter anderem das Training Manual for Judges and Prosecutors, das Handbook for Legislation on Women's Access to Justice, das National Judicial Education Programme aus den USA mit vielfältigen Fortbildungsinhalten zu Sexualstrafprozessen und Vergewaltigungsmythen.

¹⁹⁰ *National Judicial Education Programme*, Judges Tell, 2015, S. 3-19.

¹⁹¹ *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017, S. 55f.

¹⁹² *National Judicial Education Programme*, Judges Tell.

¹⁹³ Ebd.; *Consejo General del Poder Judicial*, Guías de buenas prácticas para la toma de declaración de víctimas de violencia de género, 2018.

¹⁹⁴ Dabei sollen vor allem mögliche Inhalte dargestellt werden, weniger die konkrete Methodik der jeweiligen Inhaltsvermittlung.

1. Einleitende Bemerkungen zu Vorurteilen, Abwehrmechanismen und der richterlichen Unabhängigkeit

Zu Beginn einer Fortbildung sollten zunächst einige Grundlagen angesprochen werden. Dazu gehört insbesondere die wissenschaftlich nachgewiesene Abwehrreaktion auf die Konfrontation mit eigenen Vorurteilen beim Verlassen der eigenen Komfortzone.¹⁹⁵ Mit Komfortzone ist derjenige Bereich gemeint, in dem die Personen aufgrund eigener Erfahrungen Wissen haben und sich dementsprechend in der Auseinandersetzung damit sicher fühlen.¹⁹⁶ Solche persönlichen Erfahrungen sind oft an die eigene zugeschriebene Identität geknüpft. Sexismuserfahrungen machen dementsprechend besonders weibliche oder andere durch ihre marginalisierte Geschlechtsidentität diskriminierte Personen. Bei fehlender Erfahrung mit diesen Diskriminierungsformen fühlen sich damit konfrontierte Personen oft angegriffen und etablieren eine Abwehrhaltung.¹⁹⁷ Diesen Automatismus anfangs anzusprechen, ist daher besonders bedeutend und hilfreich für eine tiefgehende Auseinandersetzung mit eigenen stereotypen Vorstellungen und diskriminierendem Verhalten.¹⁹⁸

Weiterhin relevant ist es, die richterliche Unabhängigkeit in Verbindung mit den Fortbildungsinhalten anzusprechen und möglicherweise zu diskutieren. Unter Jurist*innen in Deutschland werden verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen teilweise mit dem Argument abgelehnt, dass sie dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit entgegenstünden.¹⁹⁹ Vielmehr als die richterliche Unabhängigkeit zu gefährden, tragen Fortbildungen jedoch dazu bei, Richter*in-

¹⁹⁵ *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017; *Cobbinah/Danielzik*, Rassismus und Menschenrechte, S. 9-10.

¹⁹⁶ *Cobbinah /Danielzik*, Rassismus und Menschenrechte, S. 9-10.

¹⁹⁷ Ebd., S. 9-10.

¹⁹⁸ Ebd., S. 10.

¹⁹⁹ In Nordrhein-Westfalen gilt seit 2015 eine Pflicht zur Fortbildung für Richter*innen und Staatsanwält*innen, vgl. *Stellungnahme des DJB vom 22.11.2018*, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, S. 13; ebenso wird an dieser Stelle angeführt, dass eine Fortbildungspflicht nicht gegen die richterliche Unabhängigkeit verstoße, vgl. *von Mangoldt/Klein/Starck* (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 97 GG, Rn. 29, nach *Stellungnahme des DJB vom 22.11.2018*, S. 14, Fn. 65.

nen eine unabhängigere und von Vorurteilen und Stereotypen unbeeinflusste Rechtsprechung zu ermöglichen. Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen zur Qualität der Justiz und Fortbildungsrecht und -pflicht für Richter*innen bestehe für dieselben bereits eine allgemeine Pflicht zur Fortbildung, die sich aus geltendem Recht in Ausgestaltung des Richteramtes und aus den Anforderungen an die Ausübung des Berufsalltags ergibt. Die Justiz sei daher dem Grundsatz des lebenslangen Lernens verpflichtet.²⁰⁰

Bereits an dieser Stelle und anschließend an die Frage der richterlichen Unabhängigkeit sollten als Grundkonzepte ein *gender sensitive approach* und ein *gender blind approach* gegenübergestellt werden. Ein *gender sensitive approach* beschreibt einen Ansatz, der die gesellschaftlichen Ungleichheiten aufgrund der Geschlechtsidentität berücksichtigt.²⁰¹ Dabei sollte betont werden, dass dieser Ansatz essentiell ist, um weiblich gelesenen Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Recht zu garantieren.²⁰² Ein *gender blind approach*, der oft Objektivität beansprucht, verkennt hingegen die real vorliegenden Ungleichheiten der Geschlechter. Indem dieser Ansatz behauptet, es gäbe keine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts verkennt er gesellschaftliche Realitäten und diskriminiert dadurch weiblich gelesene Personen in ihrem Zugang zum Recht.²⁰³ Dementsprechend ist gerade die Ausle-

²⁰⁰ Bundesregierung, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2019, S. 2.

²⁰¹ Duban/Radačić, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017, S. 12.

²⁰² Ebd., S. 12.

²⁰³ Ebd., S. 12; Als Beispiel für die Auswirkung beider Ansätze kann die Interpretation der Abwehrhandlung von (sexualisierter) Gewalt herangezogen werden. Insbesondere früher, aber auch heute noch, wird von Betroffenen gefordert, sich körperlich gegen Angriffe zu wehren. Bei einem *gender blind approach* würde man bei einer Auslegung von männlichen und weiblichen Personen genau die gleiche Abwehrhandlung fordern, bei einem *gender sensitive approach* hingegen würde man immerhin in Betracht ziehen, dass weibliche* Körper mitunter physisch nicht gleichermaßen stark sind wie männliche. Fordert man von weiblichen* Personen die gleiche Abwehrhandlung wie von cis-männlichen (*gender blind approach*) führt das gegebenenfalls zu diskriminierenden Nachteilen für weibliche* Personen; ein weiteres klassisches Beispiel findet

gung von Gesetzen, die die gesellschaftliche Ungleichheit der Geschlechter nicht berücksichtigt, häufig diskriminierend und behindert den Zugang zum Recht.²⁰⁴ In der Fortbildung sollte daher ein grundlegendes Verständnis einer Gender sensiblen Herangehensweise vermittelt werden.

2. Stärkung des Verständnisses der sozialen Konstruktion von Geschlecht und sexualitätsbezogenen Vorurteilen

Insgesamt sollte erreicht werden, dass teilnehmende Richter*innen in ihrer Genderkompetenz gestärkt werden. Das verlangt, dass sie nicht nur mit den theoretischen Grundbegriffen vertraut sind, sondern auch in der Praxis geschlechtsbezogene Stereotype erkennen und aufbrechen können. Da geschlechtsbezogene Stereotype in der Gesellschaft weit verbreitet sind, wird dies auch eine Reflexion der eigenen impliziten stereotypen Annahmen, aber auch möglicher eigener Diskriminierungserfahrungen erfordern sowie ein grundlegendes Verständnis der Schädlichkeit von solchen stereotypen Annahmen und der daraus folgenden Diskriminierung. Grundkonzepte wie die Konstruktion von sozialem Geschlecht durch zugeschriebene Eigenschaften sollen vermittelt werden, wobei ein Verständnis dafür erreicht werden soll, dass es weder typisch weibliche noch typisch männliche Eigenschaften gibt, sondern diese Zuschreibungen auf einem sozialen Konstrukt beruhen.²⁰⁵ Darauf folgend sollte eine Auseinandersetzung mit *sexual stereotypes* folgen, also mit den Geschlechter zugeschriebenen Vorurteilen bezüglich ihrer Sexualität.²⁰⁶ Zusätzlich sollte auf die Verknüpfung von geschlechts- und sexualitätsbezogenen Stereotypen und weitergehenden intersektionalen Diskriminierungen hingewiesen werden. Auch in geschlechtsbezogenen und sexualitätsbezogene Stereotypisierungen spielen andere Identitätsmerkmale hinein und können zu einer stärkeren Diskriminierung führen. In den oben behandelten Fällen

sich im Bereich der Rechtsprechung zu den Mordmerkmalen, deren scheinbar objektive Auslegungen faktisch Frauen* benachteiligen, vgl. dazu *Sacksowsky*, in: ZPR, 2001, 412, 413.

²⁰⁴ *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017, S. 14.

²⁰⁵ Ebd., S. 10.

²⁰⁶ *Cusack*, Eliminating Judicial Stereotyping, 2014, S. 17f *Duban/Radačić*, Training Manual for Judges and Prosecutors, 2017, S.23.

zeigen sich überlagernde intersektionale Diskriminierungen wegen Behinderung, als der intelligenzgeminderten Opferzeugin nicht geglaubt wird, wegen psychischer Krankheit, als der an Depression erkrankten Betroffenen nicht geglaubt wird oder wegen der sexuellen Orientierung, als dem Discobesucher aufgrund seiner Homosexualität unterstellt wird, er habe sicherlich in den Geschlechtsverkehr eingewilligt. Insbesondere die geschlechts- und sexualitätsbezogenen Vorurteile sollen sodann dekonstruiert werden. Denkbar wäre es, hierfür allgemein in der Gesellschaft verbreitete Fehlvorstellungen heranzuziehen und über sie zu diskutieren. Hier sollte auch ein Hinweis auf die oben beschriebene (s.o. B. II.) Funktionsweise von schemabasierter und datengesteuerter Informationsverarbeitung sowie deren Zusammenhänge mit Vorurteilen stattfinden. Die Teilnehmenden sollten nach dieser Einheit ein Verständnis für die Funktionsweise von geschlechtsbezogenen Stereotypen sowie deren Wirkweise auf die richterliche Entscheidungsfindung erlangt haben.

3. „Nein heißt Nein“-Lösung: Konsens und der entgegenstehende Wille

Seit der Reform des Sexualstrafrechts ist der entgegenstehende Wille das zentrale Tatbestandsmerkmal des § 177 StGB. Das verlangt von den Rechtsanwender*innen ein grundlegendes Verständnis des zugrundeliegenden Konzepts des Konsenses bei sexuellen Handlungen. Hierzu ist ein Format über ein allgemeines Verständnis von Konsens nötig, das mit Fällen aus der Rechtsprechung diskutiert und untermauert werden kann, die die Problematik dahinter aufzeigen sollen.²⁰⁷ Hier könnten Fälle, die im Teil aus der Realität deutscher Strafprozesse stammen, herangezogen werden.²⁰⁸ Ergänzend können Fragen allgemeinerer Natur unterstützend herangezogen werden, um die Freiwilligkeit von Konsens zu untersuchen. Sie dienen dazu, mögliche

²⁰⁷ Dabei sollte das Augenmerk nicht nur auf einer rechtswissenschaftlichen Annäherung an das Thema liegen, da auch in der breiten Gesellschaft viele Missverständnisse über das Konsenskonzept bei sexuellen Handlungen existieren, vgl. beispielsweise *Kapfer*, an.sage: Nur Konsens ist Sex, <https://anschlaege.at/an-sage-nur-konsens-ist-sex/> (20.09.2020).

²⁰⁸ Geeignet wären beispielsweise BGH, Beschluss vom 4.12.2018 - 1 StR 546/18 oder BGH, Beschluss vom 21.11.2018 - 1 Str 290/18.

Zwangselemente und manipulatives Handeln zu identifizieren, die fehlende Möglichkeit, Konsens zu einer Handlung zu geben als solche zu erkennen und die fehlende Aushandlung von Konsens zu benennen. Dabei soll nonverbales sowie verbales Verhalten als mögliches Einverständnis thematisiert werden. Beispielhaft seien einige Fragen genannt: Ob jemand denkt, Zögern sei eine Form von flirten; ob jemand, obwohl er*sie sich unsicher war, ob sein*ihr Gegenüber eine sexuelle Handlung gerade genießt, damit weitergemacht hat, weil es ihm*ihr Spaß gemacht hat, in der Hoffnung, es sei schon in Ordnung; ob jemand oft versucht, Personen zu sexuellen Handlungen zu überreden, obwohl sie davor Ablehnung geäußert haben; ob jemand jammert oder droht, wenn ihm*ihr Sex verwehrt wird.²⁰⁹ Häufig ist das vermeintliche Einverständnis nicht losgelöst von den sozialen Umständen zu verstehen, sondern muss vielmehr im Zusammenhang mit den sozialen Beziehungen der Beteiligten betrachtet werden. Eine Hierarchie kann auf eine zwanghafte, nicht auf freien Willen beruhende Entscheidung hinweisen, wie in BGH, Beschluss vom 21.11.2018 - 1 StR 290/18. Im Sinne der „Nein heißt Nein“-Lösung ist es unerlässlich, dass Rechtsanwender*innen das zugrundeliegende Konzept verstanden haben und ohne den Einfluss von Vergewaltigungsmysen und stereotypen Annahmen das (nicht-)Vorliegen von Konsens beurteilen können.

4. Vergewaltigungsmysen

Weiterhin sollen die wichtigsten Vergewaltigungsmysen aufgezeigt werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einzelne Mysen meist eine täter- und opferzentrierte Dimension aufweisen, wobei diese meist die Funktion einer Täter-Opfer-Umkehr erfüllen. Zum tieferen Verständnis kann die Kategorisierung von Burt, wie sie in Teil C. II. erfolgt ist, herangezogen werden. Dabei sollten jeweils die opferbe- und täterentlastenden Elemente herausgearbeitet werden. Zur Illustration sollten Fälle oder Urteile herangezogen werden, wobei die aus Teil C. II. sowie der Fall M.C. v. Bulgaria und Vertido v. Philippines als Orientierung dienen können. Die Mysen müssen gleichzeitig

²⁰⁹ Konsens lernen, <https://konsenslernen.noblogs.org/files/2017/02/Konsens-lernen-Broschuere.pdf> (14.08.2020), S. 6-8.

durch wissenschaftliche Erkenntnisse und Zahlen als Fehlvorstellungen charakterisiert werden. Es wäre ratsam, einen Leitfaden zu den wichtigsten Mythen an die Teilnehmenden auszugeben. Besonders die nachstehenden Fehlvorstellungen sollten thematisiert werden: dass Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein „Lustverbrechen“ sind und die Motivation dahinter die sexuelle Befriedigung ist²¹⁰; dass es ein typisches Opferverhalten als Antwort auf eine Vergewaltigung gibt²¹¹; dass die Aussagen eines*einer Betroffenen vor Gericht von bestimmten Emotionen begleitet werden müssen²¹²; dass die Reaktion auf traumatische Ereignisse von Person zu Person variieren, ebenso wie das damit verbundene Erinnerungsvermögen an das Ereignis²¹³; dass das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Verletzungen kein Indikator für eine erfolgte Vergewaltigung ist²¹⁴; dass die Täter von Vergewaltigungen häufig Bekannte und keine Fremden sind²¹⁵. Insgesamt soll somit das immer noch vorherrschende Bild einer „typischen“ Vergewaltigung aufgebrochen werden. Richter*innen können darauf hingewiesen werden, dass es hilfreich sein kann, Sachverständige nicht nur zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Zeug*innenaussagen heranzuziehen, sondern auch zur Aufklärung einzelner Vergewaltigungsmymen durch wissenschaftliche Erkenntnisse. Sie können dabei helfen die Fehlvorstellungen über die Effekte von sexualisierter Gewalt auf die Betroffenen und typisches Opferverhalten zu dekonstruieren und somit die Falschheit der Vorurteile aufzeigen. Nach dieser Einheit sollten die Teilnehmenden befähigt sein, Vergewaltigungsmymen als Vorurteile zu erkennen und sie einerseits nicht in die Beurteilung der Tat einfließen zu lassen und andererseits in der Verhandlung auf ihre Falschheit hinzuweisen.

²¹⁰ *National Judicial Education Program*, Judges tell, S. 3.

²¹¹ Ebd., S. 6-8.

²¹² Ebd., S. 9.

²¹³ Ebd., S. 9.

²¹⁴ Ebd., S. 5.

²¹⁵ Ebd., S. 3.

5. Weiterführende und nichtweiterführende Fragen zur Aufklärung der Tat

Als Handlungsoption für den juristischen Alltag und zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung sollen in der Fortbildung Fragen, die im Rahmen einer Vernehmung gestellt werden könnten, daraufhin untersucht werden, ob sie zur Aufklärung der Tat beitragen oder auf Vergewaltigungsmythen beruhen und damit eine Aufklärung verhindern. Eine Möglichkeit wäre es hierbei, den Teilnehmenden einen Fragenkatalog vorzulegen, den sie auf die Qualität der einzelnen Fragen untersuchen sollen. Auch in diesem Modul wäre am Schluss die Aushändigung eines Handouts mit zielführenden Fragen zur Umsetzung im Berufsalltag nützlich. Die Fortbildungsmaterialien des spanischen *Consejo General del Poder Judicial* weisen darauf hin, dass die Betroffenen nicht auf eine „Reise durch die Institutionen“²¹⁶ geschickt werden sollten und der erlebte Missbrauch nicht durch eine schlechte Behandlung durch die Justizorgane während einer Verhandlung verstärkt werden sollte.²¹⁷ In den Materialien werden relevante Fragen herauskristallisiert: solche über die Beziehung der Involvierten, ob sie verheiratet, in einer Partnerschaft, getrennt, sich bekannt oder unbekannt sind; dabei kann die Frage der Qualität der Beziehung wichtig sein (Hat Eifersucht eine Rolle gespielt? Wollte eine Person sich von der anderen trennen oder sich scheiden lassen? Wurde diese Entscheidung von der anderen Person akzeptiert? War die Beziehung harmonisch? Oder gewaltvoll? Gab es psychische oder physische Gewalt? Wie lange dauerte die Beziehung?).²¹⁸ Derartige Fragen können herangezogen werden, um nicht nur die Motivation des*der Opferzeug*in für eine Falschanzeige zu untersuchen, sondern auch die mögliche Motivation des Täters, die beispielsweise Eifersucht, Unzufriedenheit oder der Wunsch der anderen Person, sich zu trennen, sein kann.²¹⁹ Naturgemäß ist es ebenso grundlegend, die Beteiligten über den Tathergang

²¹⁶ Freie Übersetzung der Autorin; *Consejo General del Poder Judicial*, *Guías de buenas prácticas para la toma de declaración de víctimas de violencia de género*, Madrid 2018, S. 8

²¹⁷ Ebd., S. 8-9.

²¹⁸ Ebd., S. 11-14.

²¹⁹ Ebd., S. 13.

zu befragen.²²⁰ Dabei sollte keine feindliche oder diskriminierende Atmosphäre geschaffen werden. So sollten in einzelnen Fragen suggerierte Schuldzuschreibungen verhindert werden, die beispielsweise davon ausgehen, dass, wer sich freizügig kleidet oder Alkohol trinkt, selbst Mitschuld an der Tat trägt. Der*die Opferzeug*in kann weiterhin zur Motivation für die Anzeige befragt werden, was auch die Nachfrage beinhalten kann, warum die Straftat nicht früher angezeigt wurde und wie die damalige Beziehung zwischen den Beteiligten zu dieser Entscheidung beigetragen hat.²²¹ Essentiell ist es vor allem, solche Fragen zu vermeiden, die den*die Opferzeug*in in einer nicht zulässigen Weise über sein*ihr Privatleben ausfragen, das in keinem erkennbaren Zusammenhang zur Tat steht.²²² Diese Fragen können dann gem. §§ 68a, 241 StPO zurückgewiesen werden. Fragen an den Angeklagten könnten dahingehend gestellt werden, warum er davon ausging, der Geschlechtsverkehr entspräche dem Willen der anderen Person und ob er dies an konkreten verbalen oder nonverbalen Verhalten festmachen könne. Dieses Modul soll darauf abzielen, Richter*innen in ihrer Kompetenz zu stärken, sinnvolle und weiterbringende Fragen von solchen zu unterscheiden, die auf falschen Vorstellungen und Vergewaltigungsmythen beruhen und diese sodann abzuwenden.

6. Relevante nationale und internationale Vorgaben

Der Fokus dieses Teils soll insbesondere auf weniger bekannten Regelungen liegen, trotzdem können anfangs bekannte Regelungen mit grundlegender Bedeutung angesprochen werden, wie das Gleichheitsgebot aus Art. 3 GG oder das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK. Kurz sollen auch einfachrechtliche nationale Normen in den Blick genommen werden, wobei materiellrechtlich an §§ 177ff. StGB zu denken ist, prozessrechtlich insbesondere an § 68a StPO, dessen Nichtanwendung bereits kritisiert wurde. Überwiegend sollen in diesem

²²⁰ Ebd., S. 15.

²²¹ Ebd., S. 16.

²²² Ebd., S. 31.

Modul allerdings die weniger bekannten²²³, dafür für Sexualstrafverfahren umso relevanteren internationalen Vorgaben von CEDAW und der Istanbul-Konvention, die in Deutschland verbindlich geltendes Recht sind, sowie ausgewählte Rechtsprechung besprochen werden. Insoweit sei auf die Ausführungen unter B. III hingewiesen. Folglich sollte die Pflicht der Staaten aus CEDAW, wie auch aus der Istanbul-Konvention, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu verhindern, angesprochen werden. Ein Fokus sollte auf den Regelungen und Ausführungen zum Einfluss sowie der Verhinderung von Geschlechtsstereotypen in staatlichen Institutionen liegen, somit auf den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 19, 25 und 33 sowie Abschnitt 192 des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention. Bezüglich der Rechtsprechung können die oben besprochenen Fälle *Vertido vs. Philippinen* und *M.C. vs. Bulgarien* dargestellt werden. Insbesondere *M.C. vs. Bulgarien* entfaltet als EGMR-Urteil Orientierungswirkung²²⁴ und muss von deutschen Rechtspraktiker*innen berücksichtigt werden. Dieses Modul sollte den Teilnehmenden eine grundlegende Kenntnis der wichtigsten Normen, insbesondere der internationalen Vorgaben, zur Handhabung von Sexualdelikten vor Gericht geben.

²²³ *Stellung des DJB vom 22.11.2018*, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, S. 13.

²²⁴ *Saurer*, Staatsrecht III, 2018, § 7, Rn. 11a; BVerfG, Beschluss vom 14. 10. 2004 - 2 BvR 1481/04, NJW 2004, 3407, 3410.

E. Fazit

Nach wie vor besteht ein fehlgeleitetes Bild über Vergewaltigungen, Betroffene und Täter in der Gesellschaft fort. Nicht nur wird eine Vergewaltigung häufig nicht als Ausübung von Macht und Gewalt erkannt, sondern als eine ausschließlich sexuell motivierte Tat verstanden, auch besteht Unkenntnis über die meist gravierenden Folgen für die Betroffenen²²⁵ sowie über das Ausmaß und die Häufigkeit des Problems.²²⁶ Außerdem wird häufig verkannt, dass das definierende Merkmal einer Vergewaltigung nicht der Zwang oder die Gewaltanwendung ist, sondern die Verübung der Tat gegen den Willen der Betroffenen. Dies hat die Gesetzgebung erkannt und in der Gesetzesänderung des Sexualstrafrechts aus dem Jahr 2016 umgesetzt. Vergewaltigungsmythen, die im engen Zusammenhang mit Genderstereotypen stehen und zum Teil auf diesen beruhen, schieben den Betroffenen eine (Mit-)Schuld für das Tatgeschehen zu oder entschuldigen die Täter. Vergewaltigungsmythen sind dabei meist vielschichtig und komplex und können auf verschiedene diskriminierende Elemente aufbauen. Zudem ist es wichtig, bei der Betrachtung der Inhalte von Vergewaltigungsmythen und -stereotypen die intersektionale Dimension mitzudenken. Betroffene von Vergewaltigung sind mitnichten ausschließlich weiße, junge Frauen. Solche Mythen und Stereotype beeinflussen die Sexualstrafverfahren und Verurteilungsquoten sowie die Anzeigebereitschaft von Betroffenen, die im Vergleich zu anderen Straftaten

²²⁵ *BFF*, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/folgen-244.html>, (17.5.2020).

²²⁶ Jede siebte Frau in Deutschland ist ab ihrem 16. Lebensjahr von einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt betroffen. *BMFSFJ*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2005, S. 7.

sehr gering ist.²²⁷ Aus den internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW²²⁸ und den begleitenden Allgemeinen Empfehlungen Nr. 19,²²⁹ 25²³⁰ und 33²³¹ geht hervor, dass die Vertragsstaaten zu einer Beseitigung solcher Stereotype verpflichtet sind. Dies ergibt sich auch aus der hier exemplarisch dargestellten Rechtsprechung zum Thema, wie dem Fall *Tayag Vertido vs. Philippines* vor dem CEDAW-Ausschuss oder dem Fall *M.C. vs. Bulgaria* vor dem EGMR. Auch die Istanbul-Konvention fordert ausdrücklich, dass das gesetzlich entscheidende Merkmal einer Vergewaltigung in der Nicht-Zustimmung der Betroffenen liegen muss sowie, dass Urteile sich nicht auf stereotype Annahmen über Vergewaltigungen oder das Verhalten der Betroffenen stützen dürfen.²³² Wie gezeigt werden konnte, besteht der Einfluss von Vergewaltigungsmythen in deutschen Sexualstrafverfahren dennoch weiter fort. Bei der Aushandlung des Tatbestandmerkmals des entgegenstehenden Willens wird regelmäßig auf Überzeugungen aus Vergewaltigungsmythen zurückgegriffen. Anhand der Analyse ausgewählter Beispiele aus der deutschen Rechtspraxis und Rechtsprechung zeigt sich, dass eine Änderung des materiellen Rechts nicht alleiniges Mittel ist, um den Zugang zum Recht für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu sichern. Vielmehr muss unter den Rechtspraktiker*innen ein Verständnis für die hinter Sexualverbrechen und -vergehen liegende Dimension etabliert werden, damit das geänderte materielle Recht diskriminierungsfrei angewendet werden kann.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass Vergewaltigungsmythen ein Hindernis zum Zugang zum Recht für Frauen* und Betroffene darstellen. Daraus folgt, untermauert durch die verbindlichen Vorgaben aus der UN-Frauenrechtskonvention und der Istanbul-Konvention, dass der Einfluss von Genderstereotypen und falschen

²²⁷ *LKA Mecklenburg-Vorpommern*, Erste Untersuchungen zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S.79; *LKA Nordrhein-Westfalen*, Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern, 2006, S. 6.

²²⁸ CEDAW Artikel 5, Absatz A.

²²⁹ CEDAW General Recommendation No. 19, 24 b.

²³⁰ CEDAW General Recommendation No. 25, 7.

²³¹ CEDAW General Recommendation No. 33, 3, 13 und 14 (d).

²³² *Council of Europe*, Istanbul-Konvention Erläuternder Bericht Nr. 192, 2011, S. 80.

Vorstellungen über Vergewaltigung zu beseitigen ist und eine faire und unabhängige Justiz garantiert werden muss. Fortbildungen, die über Vergewaltigungsmymthen und Genderstereotype aufklären, können diesem Ziel gerecht werden und werden von diesen Verträgen gefordert.²³³ Sie sollten dabei so konzipiert sein, dass sie nicht nur konzeptionelles Wissen über Vergewaltigungsmymthen und Genderstereotype sowie intersektionale Diskriminierung vermitteln, sondern auch konkret aufzeigen, wie diese sich im Sexualstrafverfahren auswirken können und an welchen Stellen sie insbesondere Einfluss nehmen. Richter*innen sollen also für verschiedene Diskriminierungsformen und den Einfluss von Vergewaltigungsmymthen und -stereotypen sensibilisiert werden. Dabei sollte der Fokus darauf liegen, zu zeigen, welche konkreten Rechtsvorschriften für Sexualstrafverfahren besonders relevant sind, um den Einfluss von Vergewaltigungsmymthen und -stereotypen zu verhindern, welche Rechtsvorschriften besonders geeignet sind, um den Schutz der Betroffenen zu garantieren, aber auch welche Rechtspraktiken besonders anfällig für Fehler aufgrund von stereotypen Annahmen sind. Außerdem sollte vielfältiges Faktenwissen über das Phänomen der Vergewaltigung vermittelt werden, welches einerseits den Blick für das Ausmaß des Problems schärft und andererseits die Inhalte von Vergewaltigungsmymthen entkräftet. Auch die Kenntnis der internationalen und völkerrechtlichen Regelungen zu Vergewaltigung und Genderstereotypen sollte vermittelt werden. Hier könnten ebenfalls besonders einschlägige Fälle zur Illustration untersucht werden.

²³³ CEDAW General Recommendation No. 19, 24 b.

F. Literaturverzeichnis

- Bieneck, Steffen / Krahé, Barbara*, Blaming the victim and exonerating the perpetrator in cases of rape and robbery: is there a double standard?, in: *Journal of interpersonal violence*, 2011, S. 1785–1797.
- Bohner, Gerd*, Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt, Mannheim 1996.
- Brazzel, Melanie* (Hg.), Was macht uns wirklich sicher? Toolkit für Aktivist_innen, 2017, <https://www.transformativejustice.eu/wp-content/uploads/2017/07/toolkit-finished-1.pdf>, (05.10.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2005, <https://www.bmfsfj.de/blob/94200/d0576c5a115baf675b5f75e7ab2d56b0/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-data.pdf>, (18.05.2020), S. 7.
- Bundesregierung*, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2019.
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (Hg.), Streitsache Sexualdelikte. Frauen in der Gerechtigkeitslücke. Dokumentation zum Kongress des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Berlin 2010, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/streitsache-sexualdelikte.html>, (18.05.2020).
- Burt, Martha R.*, Cultural Myths and Support for Rape, in: *Journal of Personality and Social Psychology* Vol. 38 (2), 1980, S. 217-230.
- Cobbinah, Beatrice / Danielzik, Chandra-Milena*, Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz,

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Rassismus_und_Menschenrechte_Materialien.pdf, (18.05.2020).

Consejo General del Poder Judicial (Hg.), Guía de buenas prácticas para la toma de declaración de víctimas de violencia de género, Madrid 2018.

Cook, Rebecca J.; Cusack, Simone, Gender Stereotyping. Transnational Legal Perspectives, Philadelphia 2010.

Crenshaw, Kimberlé, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex, Chicago 1998, S. 314–343

Cusack, Simone, Eliminating Judicial Stereotyping. Equal access to justice for women in gender-based violence cases, <https://rm.coe.int/1680597b20>, (18.05.2020).

Daly, Kathleen / Bouhours, Brigitte, Rape and Attrition in the Legal Process: A Comparative Analysis of Five Countries, in: Crime and Justice Vol. 39, 2010, S. 1-85.

Deller, Kaja, Traumatisierung im Gerichtssaal, 2019, <http://grundundmenschrechtsblog.de/traumatisierung-im-gerichtssaal-die-unzumutbarkeit-des-umgangs-mit-opferzeuginnen-sexualisierter-gewalt-an-deutschen-gerichten/>, (01.09.2020).

Deutscher Juristinnenbund (Hg.), Themenpapier 5: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2019, Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt. <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-28/>, (7.7.2020).

Deutscher Juristinnenbund (Hg.), Policy Paper. Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st18-18/>, (18.05.2020).

Deutscher Juristinnenbund, Themenpapier 14: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2020, <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-12/>, (18.05.2020).

- Division for the Advancement of Women / Department of Economic and Social Affairs*, Handbook for Legislation on Violence against Women, New York 2010, <https://www.un.org/women-watch/daw/vaw/handbook/Handbook%20for%20legislation%20on%20violence%20against%20women.pdf>, (18.05.2020).
- Dobhofer, Georg*, Vergewaltigung in der Antike, in: Heitsch / Ernst, Koenen, Ludwig / Merkelbach, Reinhold / Zintzen, Clemens (Hg.), Beiträge zur Altertumskunde, Stuttgart / Leipzig 1994.
- Dovidio, J. / Hewstone, M. / Glick, P. / Esses, V.*, (2010). Prejudice, stereotyping and discrimination: theoretical and empirical overview in: Dovidio / Hewstone / Glick (Hg.), The SAGE handbook of prejudice, stereotyping and discrimination, London 2010, S. 3-28.
- Duban, Elizabeth / Radačić, Ivana* in: Partnership for Good Governance (European Union, Council of Europe) (Hg.), Training Manual for Judges and Prosecutors on Ensuring Women's Access to Justice, 2017.
- Dunkel, Barbara*, Fehlentscheidungen in der Justiz. Systematische Analyse von Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren im Hinblick auf Häufigkeit und Risikofaktoren, Baden-Baden 2018.
- Emmers-Sommer, T. M. / Allen, M.*, Variables Related to Sexual Coercion: A Path Model, in: Journal of Social and Personal Relationships, Vol. 16(5), 1999, S. 659–678.
- European Union Agency for Fundamental Rights*, Violence against Women. An EU-wide survey. Main results report, Luxemburg 2014, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf, (18.05.2020).
- Federici, Silvia*, Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation, Wien 2017.
- Fisher, Bonnie / Cullen, Francis / Daigle, Leah*, Discovery of Acquaintance Rape: The Salience of Methodological Innovation and Rigor, Cincinnati / Denton 2005.

- Graf, Jürgen-Peter* (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar zur StPO, 36. Edition, München 2020.
- Grubb, Amy / Harrower, Julie*, Understanding attribution of blame in cases of rape: An analysis of participant gender, type of rape and perceived similarity to the victim, in: *Journal of Sexual Aggression*, Vol. 15, 2009, S. 63 - 81.
- Hannich, Rolf* (Hg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 8. Auflage, München 2019.
- Hörnle, Tatjana*, Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung, in: *NStZ* 2017, Seite 13-21.
- Hörnle, Tatjana*, Sexueller Übergriff (§ 177 Abs. 1 StGB) bei aktivem Handeln von Geschädigten?, in: *NStZ* 2019, Seite 439-442.
- Killias, Martin*, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, 4th edition, 2010, https://english.wodc.nl/binaries/ob285_full%20text_tcm29-69006.pdf, (17.4.2020).
- Kindhäuser, Urs / Schumann, Kay*, *Strafprozessrecht*, 5. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut* (Hg.), *Münchener Kommentar zur StPO*, München.
- Krahé, Barbara / Temkin, Jennifer / Bieneck, Steffen*, Schema-driven information processing in judgements about rape, in: *Applied Cognitive Psychology* 21 (5), 2007, S. 601–619.
- Krahé, Barbara*, Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung. Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster, in *Barton, S. / Kölbel, R.* (Hg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, Baden-Baden 2012, S. 159-175.
- LARA*, Mythen über Vergewaltigung, https://lara-berlin.de/fileadmin/Downloads/LARA_Mythen_DE.pdf, (3.5.2020).
- Ledray, Linda*, *Recovering from Rape*, Michigan 1986.

- Lembke, Ulrike*, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 3. Auflage, Baden-Baden 2020.
- Lerner, Melvin*, *The Belief in a Just World. A Fundamental Delusion*, New York 1980.
- LKA Mecklenburg-Vorpommern*, *Erste Untersuchungen zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern*, 2017, S.79.
- LKA Nordrhein-Westfalen*, *Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern*, 2006, S. 6.
- Loick, Daniel*, Strafe muss nicht sein. Zur Kritik des Strafrechts auf nationaler und internationaler Ebene, in: *Zeitschrift für Menschenrechte*, 2012, S. 30 – 43.
- Lonsway, Kimberly / Fitzgerald, Louise*, Rape Myths, in: *Psychology of Women Quarterly*, Vol. 18, 2006, S. 133 - 164.
- Mont, Janice / Miller, Karen-Lee / Myhr, Terri*, The Role of “Real Rape” and “Real Victim” Stereotypes in the Police Reporting Practices of Sexually Assaulted Women, in: *Violence Against Women*, Vol. 9, 2003, S. 466-486.
- Möller, Anna / Söndergaard, Hans Peter / Hellström, Lotti*, Tonic immobility during sexual assault - a common reaction predicting post-traumatic stress disorder and severe depression, (2017), <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/28589545/>, (13.08.2020).
- National Judicial Education Program* (Hg.), *What I wish I had known before I presided in an adult victim sexual assault case*, 2011, 2015.
- OHCHR*, *Gender Stereotyping as a Human Rights Violation*, 2013, <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/2013-Gender-Stereotyping-as-HR-Violation.docx>, (18.05.2020).
- Radio Corax*, *Materialistische Kritik am Rassismus, Interview mit Bafta Sarbo*, 2020, <https://radiocorax.de/materialistische-kritik-an-rassismus/> (05.10.2020).

- Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München 2018.
- Roxin, Claus / Schönemann, Bernd*, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 29. Auflage, München 2017.
- Saurer, Heiko*, Staatsrecht III. Auswärtige Gewalt. Bezüge des Grundgesetzes zur Völker- und Europarecht, 5. Auflage, München 2018.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Hg.)*, Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2019.
- Schreiber, Hans-Ludwig*, Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1976, S. 117–161.
- Segato, Rita*, La escritura en el cuerpo de las mujeres asesinadas en Ciudad Juárez, 2013, http://feministas.org/IMG/pdf/rita_segato_.pdf, (16.05.2020).
- Seith, Corinna / Lovett, Joanna / Kelly, Liz*, Länderbericht Deutschland. Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, 2009, https://www.frauenrechte.de/images/downloads/hgewalt/EU-DAPHNE_Strafverfolgung_von_Vergewaltigung_Laenderbericht_Deutschland.pdf?__cf_chl_jschl_tk__=8a18f6a97d9fc3c03d4b554caa97cd78206c46da-1589799781-0-AXQEY9S9BMGUXwU6jPsPMbZ9GCFzU-IND9hkDjIZR6IJMee-jsoIWbdNvgko4p5uzCTdzXKSoWVz8Q97KGMB-PUpnyk2TFkX-IY6ZTAGyAcilfh-CrvvV3Ns150NNtDcsuj0_t_THcPz4iffkBZpygNH1Ow-khreCPme0CqUguhcxk7H0WqXJvwA5kmQ0ftQEsU-EbF0npBEFOu3V49lr_UyW7QoTiNrho5VlkmkwIQojNYK-DiHYPhM0fQIcg0foJKm6jid7AFgL2k-q2hnlqRxEf5px0SzpNEssHwIx4WEXAG18CCAR-gD6lNmrV0r6OsWbbWWDxz2uYOJu3caKEeril2i5TUaZS-

vOIoODaknD2mKXmEG-
Voj20xYpgovXcV2Cnv_tElowSnCX7E9bBnXL8em_uII,
(18.05.2020).

Stelzner, Lena / Minuth, Anne-Sophie, Genderstereotype in Sexualstrafverfahren. Eine Untersuchung durch Prozessbeobachtung, in: Forum Recht, 2018, S. 89-93.

Theune, Lukas, Polizeibeamte als Berufszeugen im Strafverfahren, Baden-Baden 2020.

Werner, Susen, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen. Vergewaltigungsmythenakzeptanz als Prädiktoren der Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten durch RechtsanwältInnen, Potsdam 2010.